

**Das Letzt-Entscheidungsrecht  
bei der Gewährung  
von Jugendhilfen**

**B a c h e l o r - A r b e i t**  
an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B)

vorgelegt von  
**Melanie Naumann**  
aus Geithain

**Meißen, 26. März 2018**

## **Abstract**

Jugendhilfe ist ein wesentlicher Bestandteil unseres deutschen Sozialsystems, der dazu beiträgt, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“<sup>1</sup>. Eine gelingende Kinder- und Jugendhilfe benötigt daher neben gut fixierten gesetzlichen Vorgaben, eine unumstrittene Handlungspraxis der fachlichen Standards.<sup>2</sup>

Jüngste Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, bei denen Eltern Klage gegen den Entzug der elterlichen Sorge erhoben hatten und das Gericht die vorausgegangenen Entscheidungen des Familiengerichtes als verfassungswidrig beurteilt hatte, konstituierten die Problemfrage dieser Bachelorthesis.

Umstritten ist daher, ob bei familiengerichtlichen Verfahren, die sich mit Eingriffen in das Elternrecht nach Art. 6 GG beschäftigen, dem Jugendamt bzgl. der Gewährung öffentlicher Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII ein uneingeschränkter Entscheidungsvorrang zusteht oder ob dieser im Rahmen von §§ 1666, 1666a BGB dem Familiengericht obliegt.

---

<sup>1</sup> § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII

<sup>2</sup> vgl. DSGT-Positionspapier, S. 2

## **Abkürzungsverzeichnis**

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>I</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Verfassungsrechtliche Betrachtung des Kinder- und Jugendschutzes</b> .....	<b>3</b>
2.1 Die Elternverantwortung .....	4
2.2 Das staatliche Wächteramt .....	4
2.3 Die Verantwortungsgemeinschaft .....	7
<b>3 Das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII</b> .....	<b>9</b>
3.1 Gefährdungseinschätzung .....	9
3.2 Beteiligung von Eltern und Kind/Jugendlichen .....	10
3.3 Hilfsangebote .....	11
3.4 Anrufung des Familiengerichtes .....	11
3.5 Inobhutnahme .....	12
3.6 Einschaltung anderer Institutionen .....	13
3.7 Schutzauftrag bei Trägern von Einrichtungen und Diensten ...	14
3.8 Fallübergabe an das örtlich zuständige Jugendamt .....	15
<b>4 Das gerichtliche Dilemma beim Sorgerechtsingriff infolge des § 1666a BGB</b> .....	<b>17</b>
4.1 Die Problematik und deren praktischer Bezug .....	17
4.2 Familiengerichtliche und jugendamtliche Interdependenzen infolge des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit .....	18
4.2.1 Mangelnde Rechtslage und fehlende gerichtliche Kontrolle ....	21
4.2.2 Ungenügende rechtliche Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung .....	23
<b>5 Lösungsansätze</b> .....	<b>26</b>
5.1 Familiengerichte als „Kinderschutzgerichte“ .....	26

5.2	Weitere Ansätze .....	29
5.2.1	Erweiterung des Sozialgerichtes um die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe .....	30
5.2.2	Ergänzung des § 36a SGB VIII um eine rechtliche Anordnungsbefugnis .....	31
5.2.3	Ein eigener Gerichtszweig für die Kinder- und Jugendhilfe .....	32
5.2.4	Erweiterung von Ombudsstellen .....	32
5.2.5	Bestellung eines „jugendhilferechtlichen Ausschusses“ .....	33
<b>6</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>35</b>
	<b>Thesen .....</b>	<b>IV</b>
	<b>Anhang .....</b>	<b>V</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>XXVI</b>
	<b>Internetquellenverzeichnis .....</b>	<b>XXVIII</b>
	<b>Rechtssprechungsverzeichnis .....</b>	<b>XXIX</b>
	<b>Rechtsquellenverzeichnis .....</b>	<b>XXX</b>
	<b>Eidesstattliche Versicherung .....</b>	<b>XXXI</b>

# 1 Einleitung

Besonders im hochsensiblen Bereich des Kinder- und Jugendschutzes entzieht sich der Gesetzgeber einer abschließenden, adäquaten und durchdachten Regelung, wenn das Familiengericht und das Jugendamt infolge ihrer Verantwortungsgemeinschaft über geeignete Maßnahmen bei einer Gefährdung des Kindeswohls entscheiden. Die jüngere Vergangenheit zeigt vermehrt gerichtliche Konflikte, insbesondere bei einer Trennung von Eltern und Kind, in denen sich weder Rechtssuchende noch fachliche Akteure einig sind, wie sie diese Misere bewältigen können.<sup>3</sup>

Bis heute kommt es zwischen den beiden staatlichen Institutionen, deren Zusammenarbeit eigentlich schon lange Tradition hat, immer wieder zu Fehlabstimmungen und kontroversen Einschätzungen.<sup>3</sup>

Hält das zuständige Jugendamt nach seiner fachlichen Einschätzung weitere Jugendhilfemaßnahmen für erfolglos und regt den Eingriff in die elterliche Sorge an, um den Familienkonflikt zu beseitigen, geschieht es nicht selten, dass durch die Familiengerichte ein solcher Eingriff abgelehnt wird. Die Familienrichter begründen ihre Entscheidung damit, dass der Gefährdung noch mit anderen öffentlichen Hilfen begegnet werden kann. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 1666a BGB ständen dem stärksten Eingriff in das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 3 GG – dem Entzug der elterlichen Sorge – noch mildere Mittel gegenüber, um die Gefährdungssituation abzuwenden. Hieraus kann ein gerichtliches Dilemma aufgrund der „Rechtswegdiversität“ folgen. Betrachtet das Familiengericht die Voraussetzungen des § 1666 BGB als nicht erfüllt, kann das Jugendamt zwar gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen, erlangt jedoch keine Möglichkeit der Einflussnahme auf den familiengerichtlichen Beschluss. Bei Ablehnung von Hilfemaßnahmen werden Hilfesuchende auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen. Kritisch wirkt dieser Dualismus der gerichtlichen Zuständigkeit dann, wenn während der Dauer eines solchen Verfahrens das Kindeswohl unter der Gefährdungslage weiter leidet.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> vgl. Sommer, ZKJ 2012, S. 135 ff.

<sup>4</sup> vgl. DSGT-Positionspapier, S. 14 ff.

Gegenseitige Schuldzuweisungen sind die gängige Folge in der Praxis, obwohl das Gesetz doch die Begriffe „Verantwortungsgemeinschaft“, „Kooperation“ oder „Vernetzung“ definiert. Natürlich zeigt die Praxis auch Fälle auf, in denen Familiengericht und Jugendamt gut miteinander kooperieren. Doch die Fälle, in denen Jugendhilfe und Justiz lebensgefährliche Situationen nicht erkennen oder unrichtig einschätzen, nehmen stetig zu.<sup>3</sup>

So führten die Jugendämter in Deutschland im Jahr 2016 etwa 136.900 Verfahren zur Einschätzung einer Gefährdung des Kindeswohls durch, wovon allein in 21.600 Verfahren eine eindeutige Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde. Gegenüber dem Vorjahr verzeichnete das Statistische Bundesamt einen Anstieg von 5,7 %.<sup>5</sup> Auch die Veranlassung von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, zu denen die deutschen Jugendämter in akuten Krisen oder Gefahrensituationen berechtigt und verpflichtet sind, belief sich im Jahr 2016 auf 84.200 durchgeführte Inobhutnahmen.<sup>6</sup> Nur durch die sächsischen Jugendämter wurden 1.841 Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB beim Familiengericht eingeleitet.<sup>7</sup>

Allein diese Zahlen lassen auf ein hohes Konfliktpotential in den zuständigen Fachstellen schließen, neben dem die praktischen Unstimmigkeiten infolge des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach § 1666a BGB und der daraus resultierenden „Rechtswegdiversität“ entstehen.

Die Problematik, wem das Letzt-Entscheidungsrecht bei der Gewährung von Jugendhilfen in den Fällen eines Sorgerechtsentzugs nach § 1666 BGB obliegt und welche Ansätze es gibt, dieses gerichtliche Dilemma infolge des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 1666a BGB zu lösen, soll in dieser Arbeit ergründet werden. Gegenstand der Problemanalyse werden zwei Verfassungsbeschwerden aus jüngster Vergangenheit sein.

---

<sup>5</sup> vgl. Statistisches Bundesamt (2017), Pressemitteilung Nr. 350 vom 04.10.2017

<sup>6</sup> vgl. Statistisches Bundesamt (2017), Pressemitteilung Nr. 290 vom 23.08.2017

<sup>7</sup> vgl. Kühne (2017), Meldeinformation d. Statistischen Landesamtes Sachsen, 140/2017

## 2 Verfassungsrechtliche Betrachtung des Kinder- und Jugendschutzes

Der Kinder- und Jugendschutz ist in Art. 6 Abs. 2 GG definiert, welcher eine klare Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Staat vorgibt: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“. Das Bundesverfassungsgericht präzisiert diese Aufgabe, welche für die Eltern Recht und Pflicht zugleich ist, als Elternverantwortung.<sup>8</sup> Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren obliegt somit in erster Linie den Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge bzw. den Personen, die eine solche Aufgabe zur Ausübung von persönlensorgerechtlchen Angelegenheiten wahrnehmen, zu denen beispielsweise Pflegeeltern, Erzieher/-innen in Kindertagesstätten oder Tagesmütter gehören. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ergänzt o. g. Aussage um die „staatliche Gemeinschaft“, die „über ihre Betätigung wacht“ und setzt zugleich mit dem staatlichen Wächteramt eine Schranke. Dieser juristische Begriff umfasst dabei keine Aufgabe einer Behörde, sondern einen verfassungsrechtlichen Auftrag. Mit diesem verpflichtet sich der Staat über die Betätigung der Eltern zu wachen, um den Schutz der Grundrechte von Kindern zu sichern und mit geeigneten Maßnahmen dann einzuschreiten, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Somit ist der Staat als Wächter dem elterlichen Erziehungsauftrag nachgeordnet und nimmt damit keinesfalls eine konkurrierende Stellung ein.<sup>9</sup>

Im § 1 Abs. 2 SGB VIII wird die Aufgabe des staatlichen Wächteramtes wiederholt gesetzlich festgeschrieben und durch Abs. 1 konkretisiert: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Beide Hauptaspekte der rechtlichen Betrachtung des Kinder- und Jugendwohles – die Förderung sowie der Schutz vor Gefahren – wer-

---

<sup>8</sup> vgl. BVerfGE 24, 119 – 155, juris: Leitsatz 2, 3

<sup>9</sup> vgl. Wiesner (2006) in Kindler et al., S. 1-1

den in der nachrangigen Norm des Grundrechtes noch einmal hervorgehoben und fixiert.<sup>9</sup>

## **2.1 Die Elternverantwortung**

Das Bundesverfassungsgericht begründet inhaltlich die elterliche Verantwortung wie folgt: „Der Verfassungsgeber geht davon aus, dass diejenigen, die einem Kinde das Leben geben, von Natur aus bereit und berufen sind, die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen.“<sup>10</sup> Das Elternrecht „beruht auf dem Grundgedanken, dass in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution.“<sup>11</sup> Diese Grundsätze des Bundesverfassungsgerichtes charakterisieren die Eltern als eine einzigartige Beziehungs- und Bezugsperson für die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Das bestätigt auch ein entwicklungspsychologischer Befund, der durch die Verfassung bestätigt wurde. Demnach benötigen Kinder eine fundierte Entwicklung durch primäre Bezugspersonen, die sie begleiten, fördern und schützen. Niemand ist in deren Art und Weise für diese Aufgabe so prädestiniert, wie die Eltern des Kindes.<sup>12</sup>

Dennoch sind auch Abweichungen zur Realität festzustellen, da ein kleiner Teil der Elternschaft mit deren Erziehungsauftrag überfordert ist und es dadurch zu erheblichen Schädigungen an Kindern kommt. Um dieser Kehrseite vorzubeugen, ist es wichtig, das Spannungsverhältnis zwischen Eltern und Kind in der Gesellschaft zu sensibilisieren und Eltern mit geeigneten Angeboten und Maßnahmen bei ihrem Erziehungsauftrag und ihrer Elternverantwortung zu unterstützen.<sup>12</sup>

## **2.2 Das staatliche Wächteramt**

Art. 6 GG gewährleistet neben dem Schutz der Ehe und Familie auch das Recht und die Pflicht zur Erziehung von Kindern (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Ob und wie Eltern ihr „natürliches Recht“ zur Pflege und Erziehung ihrer

---

<sup>10</sup> BVerfGE 24, 119 – 155, juris: Rn. 70

<sup>11</sup> BVerfGE 59, 360 – 392, juris: Rn. 64

<sup>12</sup> vgl. Wiesner (2006) in Kindler et al., S. 1-1

Kinder ausüben, wird durch die staatliche Gemeinschaft in Rechtsnormen des Jugendhilferechtes überwacht. Eltern obliegt ein pflichtgebundenes Recht, welches den Staat zu seiner Wächteraufgabe befugt. Demnach sind sie nicht nur zur Erziehung ihrer Kinder berechtigt, sondern auch verpflichtet.<sup>13</sup>

Durch die Übertragung dieser Pflichtaufgabe wurde dem Gesetzgeber schnell klar, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht in jedem Fall ausschließlich durch die Eltern getragen werden kann. Besteht eine Kindeswohlgefährdung und sind die Eltern nicht gewillt oder fähig die Gefährdungslage abzuwenden oder zu beseitigen, muss der Staat mit geeigneten Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe eingreifen.<sup>14</sup>

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.07.1968 erläutert wie folgt:

„Wenn Eltern in dieser Weise versagen, greift das Wächteramt des Staates nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ein; der Staat ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen. Diese Verpflichtung des Staates folgt nicht allein aus dem legitimen Interesse der staatlichen Gemeinschaft an der Erziehung des Nachwuchses (...), aus sozialstaatlichen Erwägungen oder etwa aus allgemeinen Gesichtspunkten der öffentlichen Ordnung; sie ergibt sich in ersten Linie daraus, dass das Kind als Grundrechtsträger selbst Anspruch auf den Schutz des Staates hat. Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG. Eine Verfassung, welche die Würde der Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertesystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, dass das Kind

---

<sup>13</sup> vgl. Eichenhofer (2011) in Münder et al., Kap. 1.4.1, Rn. 3

<sup>14</sup> vgl. Wiesner (2006) in Kindler et al., S. 1-2

des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht (...). Hierüber muss der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch einen Missbrauch der elterlichen Rechte oder einer Vernachlässigung Schaden leidet.

In diesem Sinne bildet das Wohl des Kindes den Richtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG (...). Dies bedeutet nicht, dass jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit den Staat berechtigt, die Eltern von der Pflege und Erziehung auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen; vielmehr muss er stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung tragen. Zudem gilt auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Art und Ausmaß des Eingriffs bestimmen sich nach dem Ausmaß des Versagens der Eltern und danach, was im Interesse des Kindes geboten ist. Der Staat muss daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen. Er ist aber nicht darauf beschränkt, sondern kann, wenn solche Maßnahmen nicht genügen, den Eltern die Erziehungs- und Pflegerechte vorübergehend und sogar dauernd entziehen; in diesen Fällen muss er zugleich positiv die Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes schaffen.“<sup>15</sup>

Der Begriff „staatliche Gemeinschaft“ bestimmt den Adressaten des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG. Damit ist jedoch nicht jede einzelne Person im Bundesgebiet gemeint, sondern der Bundestaat mit seinen Institutionen, die durch entsprechende Rechtsgrundlagen zum Handeln befugt sind. Die zwei Hauptakteure der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe bilden das Jugendamt und das Familiengericht auf den

---

<sup>15</sup> BVerfGE 24, 119 – 155; juris: Rn. 58 f.

Rechnormen des SGB VIII und des BGB. Beide Institutionen sind mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes betraut.<sup>16</sup>

### **2.3 Die Verantwortungsgemeinschaft**

Bei einem Eingriff in das Elternrecht, der sich am Kindeswohl orientiert, ist eine Arbeitsteilung zwischen Jugendamt und Familiengericht unerlässlich. Die Zuständigkeit des Jugendamtes erstreckt sich dabei auf die Hilfestellung personengebundener, sozialer Dienstleistungen (§§ 11 - 41 SGB VIII), die häufig auch durch freie Träger ausgeführt werden. Dem Familiengericht obliegen Entscheidungen, die die elterliche Sorge betreffen, wobei deren gerichtlicher Einfluss von bloßen Ge- und Verboten bis hin zum (teilweisen) Sorgerechtsentzug reichen.<sup>16</sup>

Eine präzisere Betrachtung des Tätigkeitsfeldes des Jugendamtes folgert eine Differenzierung als Leistungsbehörde und als (Amts-)Vormund oder (Amts-)Pfleger. Einerseits steht die Leistungsgewährung von Kinder- und Jugendhilfen im Vordergrund, welche das Aufgabenfeld des ASD bildet und deren Kontrolle und Durchsetzung vor dem zuständigen Verwaltungsgericht stattfindet. Andererseits kann das Jugendamt als Vormund oder Pfleger die Aufgaben anstelle der Eltern wahrnehmen und untersteht damit der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes. In beiden Tätigkeitsbereichen geht es um den staatlichen Schutzauftrag aus Art. 6 Abs. 2 GG zugunsten des betroffenen Kindes/Jugendlichen.<sup>13,17</sup>

Wird das Jugendamt als Leistungsbehörde tätig und ist die kooperative Arbeit mit den Eltern gewährleistet, sieht man von der Unterstützung des Familiengerichtes ab. Handelt es sich jedoch um eine Kindeswohlgefährdung und die zuständige Behörde betrachtet es als notwendig in das Elternrecht nach Art. 6 GG einzugreifen, ist die Einbeziehung des Familiengerichtes bei dem fachlich notwendigen Schutzkonzept unabdingbar (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Die eigenständige Entscheidung des Familiengerichtes begründet dann, ob zur Abwehr der Gefahr des Kindeswohls sorgerechtl-

---

<sup>16</sup> vgl. Wiesner (2006) in Kindler et al., S. 1-4 und Meysen (2013) in Münder et al., FK-SGB VIII, § 8a, Rn. 45

<sup>17</sup> vgl. Bienemann et al. (1995), S. 14 f.

che Maßnahmen als angemessen und erforderlich erscheinen, um das betroffene Kind zu schützen. Demnach kann das Familiengericht auch entsprechende Jugendhilfemaßnahmen nach §§ 27 ff. SGB VIII anregen, welche wiederum vom Jugendamt – durch den ASD – ausgeführt werden.

Rechtlich verankert ist diese Aufgabenteilung zwischen Jugendamt und Familiengericht nicht, da sie lediglich historisch gewachsen ist.<sup>18</sup> „Damit sie nicht zur „Blockade“ wird und den gebotenen effektiven Kinderschutz vereitelt, bedarf es einer Kooperation im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft, bei der das sozialpädagogische Potenzial des Jugendamtes mit der Autorität des Familiengerichtes verzahnt wird.“<sup>19</sup>

---

<sup>18</sup> vgl. Wiesner (2006) in Kindler et al., S. 1-4 f.

<sup>19</sup> Wiesner (2006) in Kindler et al., S. 1-5

### **3 Das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII**

Den Begriff Kindeswohlgefährdung definiert die Rechtsprechung als „eine gegenwärtige, die körperlichen, seelischen oder geistigen Bedürfnisse eines Kindes in einem solchen Maße bedrohende Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.“<sup>20</sup> Eine Gefahrenlage nach § 1666 Abs. 1 BGB begründet sich deshalb erst, „wenn die durch tatsächliche Anhaltspunkte begründete Sorge besteht, dass eine für das Kind oder den Jugendlichen nachteilige Situation (Krise) bei ausbleibender Intervention gegenwärtig oder zumindest unmittelbar zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung oder Schädigung ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls führt.“<sup>21</sup> Gründe für die daraus resultierenden Inobhutnahmen sind insbesondere Vernachlässigungen (infolge von Sucht, Krankheit, Unfall), Misshandlungen, sexuelle Missbräuche oder Krisen aufgrund überforderter Eltern.<sup>22</sup>

#### **3.1 Gefährdungseinschätzung**

Die Gefährdungseinschätzung findet ihre rechtliche Verankerung im § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII: „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.“ Neben der o. g. Konkretisierung einer Kindeswohlgefährdung<sup>23</sup> bedarf auch der unbestimmte Rechtsbegriff „gewichtete Anhaltspunkte“ einer Auslegung.

Dieser Tatbestand liegt dann vor, wenn dem Jugendamt konkrete Vermutungen oder bedächtige Hinweise für einen bereits eingetretenen Schaden oder einer gegenwärtigen Gefahr für das Kindeswohl bekannt werden.<sup>24</sup>

---

<sup>20</sup> vgl. Meysen, JAmt 2008, S. 234

<sup>21</sup> Gust (2010), S. 3; vgl. OLG Celle, Beschluss vom 14.03.2003, 19 UF 35/03, 1490

<sup>22</sup> vgl. Trenczek (2011) in Münder et al., Kap. 3.9, Rn. 9

<sup>23</sup> siehe Punkt 3

<sup>24</sup> vgl. Mann (2012) in Schellhorn et al., § 8 a, Rn. 18

Die sich daraus ergebende Pflicht zum Tätigwerden beschränkt sich auf die Kenntnis von „gewichtigen“ Anhaltspunkten, wobei dieses Merkmal nur begrenzt juristisch ausgelegt werden kann. Im sozialwissenschaftlichen Sinn meint dieser Begriff die konkreten Hinweise oder die ernst zu nehmenden Vermutungen für eine Gefährdung, die in ihrer Zusammenschau nicht nur im weiteren Blick auf eine potenzielle Gefährdung hindeuten, sondern von einem gewissen Gewicht sind.<sup>25</sup>

Auch das Abschätzen des Gefährdungsrisikos mit mehreren Fachkräften definiert § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Die fallzuständige und einzelverantwortliche Fachkraft im Jugendamt ist durch diese Norm dazu berechtigt und zugleich verpflichtet sich bei bzw. während der Gefährdungseinschätzung einem fachlichen Austausch zu stellen und ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuleiten, um sich diesbezügliche Prognosen und Bewertungen erschließen zu können.<sup>26</sup>

### **3.2 Beteiligung von Eltern und Kind/Jugendlichen**

Laut § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII „hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird und sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“

Diese Norm fordert die Einbeziehung der Beteiligten des Familiensystems. Mit ihr soll einerseits erreicht werden, dass die Aufklärung des Sachverhaltes nicht am Betroffenen vorbeigeht und zum anderen soll sie die Zusammenarbeit zwischen Betroffenenem und Jugendamt stärken.<sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> vgl. Meysen (2013) in Münder et al., FK-SGB VIII, § 8a, Rn. 15

<sup>26</sup> vgl. Meysen (2013) a. a. O., Rn. 22

<sup>27</sup> vgl. Mann (2012) in Schellhorn et al., § 8 a, Rn. 26 f.

### **3.3 Hilfsangebote**

„Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.“ Damit betont § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII den Vorrang freiwilliger Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen gegenüber den Eingriffen in das Elternrecht nach Art. 6 GG. Die rechtliche Struktur der Hilfen zur Erziehung, damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen und die Rechtsfolgen dieses Anspruchs gemeint, legt § 27 SGB VIII fest. Insbesondere in den folgenden §§ 28 – 35 SGB VIII sind katalogartig die unterschiedlichen Hilfeformen aufgeführt, die für den im Einzelfall erzieherischen Bedarf erbracht werden. Hilfen zur Erziehung umfassen die Gewährung pädagogischer und die daraus resultierenden therapeutischen Leistungen, die grundsätzlich entsprechende Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen einschließen.<sup>28</sup>

Mit der Begrifflichkeit „Wohl des Kindes“ knüpft § 27 SGB VIII an das im BGB geregelte Familienrecht an. Die Generalklausel § 1666 BGB garantiert den Kinder- und Jugendschutz und fixiert die Gefährdung des Kindeswohls.<sup>29</sup>

### **3.4 Anrufung des Familiengerichtes**

Nach § 8a Abs. 2 SGB VIII ist das Jugendamt zur Anrufung des Familiengerichtes verpflichtet, wenn es das Tätigwerden des Gerichts – den Eingriff in die elterliche Sorge – für erforderlich hält. Die Erforderlichkeit ist dann gegeben, wenn das Jugendamt zur Einschätzung kommt, dass eine Kindeswohlgefährdung droht und die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch zu nehmen oder die Hilfen zur Abwendung der Gefahr nicht als ausreichend erscheinen.<sup>30</sup> Dem Jugendamt steht dann bzgl. der Frage, ob die Voraussetzungen für die Anrufung des Familiengerichtes vorliegen, ein Beurteilungsspielraum zu. In einem eigenständigen Ermittlungsauftrag

---

<sup>28</sup> vgl. Wiesner (2015), § 27, Rn. 1 ff.

<sup>29</sup> vgl. Tammen (2011) in Münder et al., Kap. 3.5.1, Rn. 3

<sup>30</sup> vgl. Meysen (2013) in Münder et al., FK-SGB VIII, § 8a, Rn. 37

sind die Akteure des Jugendamtes verpflichtet, den „Antrag“ zum Familiengericht überzeugend zu begründen. Insbesondere muss geschildert werden, warum im Einzelfall entsprechende Hilfen vom Jugendamt nicht angeboten oder deren Angebote nicht wahr- bzw. angenommen wurden oder im Ergebnis zur Gefahrenabwehr ungeeignet waren. Diesem Antrag beizulegen ist dann ein aktualisierter Hilfeplan i. S. d. § 36 SGB VIII.<sup>31</sup>

Eine Anrufungspflicht seitens des Jugendamtes besteht auch dann, wenn die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Hier ist das Verfahrensstadium heranzuziehen, in dem eine Kindeswohlgefährdung aufgrund mangelnder Mitwirkung noch nicht festgestellt werden konnte.<sup>32</sup>

Eine gerichtliche Anrufung birgt Chancen und Risiken zugleich. Das Familiengericht frühzeitig zu benachrichtigen kann in einem notwendigen Hilfeprozess als sinnvoll erscheinen. Jedoch kann eine frühe Einbindung des Gerichtes auch das Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten und dem Jugendamt als auch das Kindeswohl belasten. Sowohl Chancen als auch Risiken sind im Einzelfall gegeneinander auszuloten.<sup>32</sup>

### **3.5 Inobhutnahme**

„Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.“<sup>33</sup> Aufgrund seines Verweisungscharakters bezieht sich der Satz auf § 42 SGB VIII, welcher die Voraussetzungen beinhaltet. Dementsprechend kommt eine Inobhutnahme nur in Betracht, „wenn

- das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

---

<sup>31</sup> vgl. Wiesner (2015), § 8a, Rn. 38

<sup>32</sup> vgl. Wiesner (2015), § 8a, Rn. 53 ff.

<sup>33</sup> § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII

- a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.“

Die Realität zeigt jedoch, dass Jugendämter nur noch in sehr seltenen Fällen, dann wenn eine besonders gelagerte akute Gefährdungssituation besteht, Inobhutnahmen vollziehen. Viele Familiengerichte verfügen heute über einen gerichtlichen Bereitschaftsdienst, welchem die Möglichkeit obliegt, Eilentscheidungen zu treffen und sie gemäß § 157 FamFG zu erlassen.<sup>34</sup>

### **3.6 Einschaltung anderer Institutionen**

Die Hilfeformen des Kinder- und Jugendrechtes können nicht allein von den rechtlichen Befugnissen und Fachkenntnissen der institutionellen Akteure erreicht werden, weshalb § 8a Abs. 3 SGB VIII das Einschalten anderer Institutionen zulässt. Somit können die Aufgaben der medizinischen Versorgung oder die Gewährung von Hilfen durch andere Sozialleistungsträger wahrgenommen werden. Hier sind vor allem die Bereiche der Eingliederungshilfe bei Behinderungen körperlicher und geistiger Art nach SGB XII inbegriffen der Frühförderung von wichtiger Bedeutung. So fallen auch die Bereiche der Grundsicherungsleistungen nach SGB II oder die polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht in die Zuständigkeit des Jugendamtes oder des Familiengerichtes.<sup>35</sup>

„Vielmehr liegt die Inanspruchnahme Dritter, z. B. anderer Sozialleistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei, in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Recht und Pflicht zur Gewährleistung des Kindeswohles liegt bei den Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Hält das Jugendamt „fremde“ Unterstützung bzw. Grundrechtseingriffe

---

<sup>34</sup> vgl. Meysen (2013) in Münder et al., FK-SGB VIII, § 8a, Rn. 49 und Wiesner (2015), § 8a, Rn. 57 f.

<sup>35</sup> vgl. Wiesner (2015), § 8a, Rn. 59

zum Wohl eines Kindes oder Jugendlichen für erforderlich, hat es folglich bei den Erziehungsberechtigten bzw. dem Kind oder Jugendlichen auf Einschaltung bzw. Inanspruchnahme der Unterstützung der anderen Stellen hinzuwirken (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).<sup>36</sup>

Ist im Sinne des Gefahrenabwehrrechtes „Gefahr in Verzug“ und damit ein sofortiges Tätigwerden notwendig und weigern sich die Personensorgeberechtigten mitzuwirken, so obliegt dem Jugendamt die Pflicht selbst die Stellen einzuschalten, um die Gefährdungslage zu beseitigen. Eine gute Zusammenarbeit von Polizei und anderen Stellen wird abverlangt, um gefährdeten Kindern und Jugendlichen helfen zu können. Polizisten unterstützen beispielsweise die jugendamtlichen Fachkräfte hinsichtlich der Durchsetzung notwendiger und sofortiger medizinischer Versorgung, auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten.<sup>37</sup>

### **3.7 Schutzauftrag bei Trägern von Einrichtungen und Diensten**

Der Leitsatz in § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für das Wohl zu schützen“, richtet sich an alle Beteiligten, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Durch das Gesetz werden insbesondere nach § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar verpflichtet. Aus diesem Grund überträgt § 8a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII ihnen die Aufgabe, die Träger der freien Jugendhilfe in die Pflicht zu nehmen. Diese Verantwortung leitet sich aus dem Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips, da die Tätigkeit der Träger der freien Jugendhilfe nicht gesetzlich geregelt ist.<sup>38</sup>

Die Begrifflichkeit der Einrichtungen und Träger umrahmt hierbei einen sehr großen Bereich, welcher die gesamte Leistungserbringung und Erfüllung anderer Aufgaben des SGB VIII umfasst. Ausnahmen stellen z. B. Jugendinitiativen, Kindertagespflegepersonen oder die Gesundheitshilfe dar.<sup>41</sup>

---

<sup>36</sup> Meysen (2013) in Münder et al., FK-SGB VIII, § 8a, Rn. 50

<sup>37</sup> vgl. Meysen (2013) a. a. O., § 8a, Rn. 53 f.

<sup>38</sup> vgl. Wiesner (2015), § 8a, Rn. 62 ff.

Adressaten der freien Jugendhilfe – beispielsweise Trägervereine oder sonstige juristische Personen – können nur auf der Grundlage von Vereinbarungen und den darin getroffenen Regelungen den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Seitens des Gesetzes ergeben sich keine Arten von Verpflichtungen gegenüber Trägern von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe, die Aufgaben nach dem SGB VIII erbringen.<sup>39</sup> Somit sind Dienste und Einrichtungen, wie z. B. Suchtberatungsstellen, Pflegedienste, Krankenschwestern, Ärzte und andere Fachkräfte des medizinischen Dienstes sowie Schulen, welche aufgrund anderer Gesetze tätig werden, nicht von den mit dem Jugendamt geschlossenen Vereinbarungen umfasst und auch nicht zur Meldung von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 8a SGB VIII verpflichtet. Dem gegenüber steht jedoch ein strafrechtlicher Aspekt, da die Fachkräfte ihrer Garantspflicht zu Schutzmaßnahmen unterworfen sind.<sup>40</sup>

Eine verpflichtende Fachberatung nach § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 SGB VIII ist heranzuziehen, wenn den Einrichtungen und Diensten der freien Träger in Wahrnehmung ihres Schutzauftrages gewichtete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Die entsprechend qualifizierten Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) sollen ihre unterschiedlichen praktischen Erfahrungen und Professionalitäten ihren Adressaten übermitteln, um sie für Auffälligkeiten, Entwicklungsprobleme und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu sensibilisieren und um an der Gefährdungseinschätzung mitwirken zu können (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).<sup>41</sup>

### **3.8 Fallübergabe an das örtlich zuständige Jugendamt**

Die Vorschrift § 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt zur Übermittlung der zur Kindeswohlgefährdung bekanntgewordenen gewichteten Anhaltspunkte an den nach §§ 86 ff. SGB VIII örtlich zuständigen Träger. Mit diesen Normen hat der Gesetzgeber Standards geschaffen, um bei Uneinigkeiten infolge eines Wohnorts- und/oder Zuständigkeitswechsels

---

<sup>39</sup> vgl. Meysen (2013) in Münden et al., FK-SGB VIII, § 8a, Rn. 64

<sup>40</sup> vgl. Wiesner (2015), § 8a, Rn. 88

<sup>41</sup> vgl. Meysen (2013) in Münden et al., FK-SGB VIII, § 8a, Rn. 56 ff.

für Klarheit zu sorgen. Auch dient es der Sicherstellung von vorhandenen Kenntnissen von Gefährdungssituationen eines Kindes oder Jugendlichen und gewährleistet damit ein rechtzeitiges Tätigwerden in weiteren Akutsituationen.<sup>42</sup>

---

<sup>42</sup> vgl. Wiesner (2015), § 8a, Rn. 85 und  
vgl. Meysen (2013) in Münder et al., FK-SGB VIII, § 8a, Rn. 77

## **4 Das gerichtliche Dilemma beim Sorgerechteinriff infolge des § 1666a BGB**

Divergierende Auffassungen zwischen Jugendamt und Familiengericht bezugnehmend auf die Eingriffsvoraussetzungen des § 8a Abs. 2 SGB VIII kommen in der Praxis nicht selten vor. Dieser Dissens hat dann weitreichende Folgen, wenn das Gericht, entgegengesetzt der Ansicht des Jugendamtes, eine Maßnahme nach §§ 1666, 1666a BGB nicht für erforderlich hält und das Kind dadurch ohne Schutz bleibt. Häufig zeigt die Realität, dass die daraus resultierende Kooperationsbereitschaft der Eltern mit dem Jugendamt dann ganz zum Erliegen kommt bzw. meist aussichtslos ist, wenn durch das Familiengericht weitere öffentliche Hilfen angeordnet werden, da diese die mildereren Mittel zu einem Sorgerechteinriff darstellen.<sup>43</sup> Die Durchsetzung der Hilfen scheitert, neben der fehlenden Mitwirkung der Beteiligten, an der Anordnungsbefugnis des Familiengerichtes, da diese gesetzlich in keinerlei Form existiert. Die Auswirkungen solch einer konfliktbehafteten Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht werden dadurch häufig auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen.

### **4.1 Die Problematik und deren praktischer Bezug**

Zur Ergründung der Forschungsfrage, wem die Letzt-Verantwortlichkeit bzw. das Letzt-Entscheidungsrecht bei der Gewährung von Jugendhilfen obliegt, dienen zwei Verfassungsbeschwerden der gegenwärtigen Problemanalyse. Sie greifen insbesondere die Problematik der Familiengerichte auf, die Gefahr laufen, verfassungswidrige Entscheidungen zu treffen, sobald seitens des Jugendamtes weiter Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII versagt werden und dadurch ein Sorgerechteinriff veranlasst wird. Damit rechtfertigt sich eine Missachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 1666a BGB.

Bei der Prüfung der Verfassungsbeschwerden ging das Bundesverfassungsgericht immer in gleichen Strukturen vor. Zunächst versicherte es

---

<sup>43</sup> vgl. Wiesner (2015), § 8a, Rn. 39 f.

sich in den Fällen des Sorgerechtsentzuges seiner über den grundsätzlichen Umfang hinaus bestehenden Prüfungskompetenz. Des Weiteren untersuchte es die Feststellung der Kindeswohlgefährdung und entschied anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes über den Sorgerechtsentzug. Da ein Eingriff in das Sorgerecht nach Art. 6 Abs. 2 GG in solchem Maße erheblich ist, prüfte das Bundesverfassungsgericht nicht nur, ob diese familiengerichtliche Entscheidung das o. g. Grundrecht verletzt, sondern insbesondere auch, ob das Familiengericht eine ordnungsgemäße Sachverhaltsermittlung und -feststellung sowie rechtmäßige Entscheidung vollzogen hat (vgl. Anhang 1 und Anhang 2).

#### **4.2 Familiengerichtliche und jugendamtliche Interdependenzen infolge des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit**

Das gemeinsame Ziel der Verwaltungsgemeinschaft von Familiengericht und Jugendamt ist von der Verfassung klar vorgegeben: der Kinder- und Jugendschutz. Doch genau in diesem Handlungsfeld und deren Abstimmungsbedarf entstehen Schwierigkeiten, die Strukturdefizite sowie Konflikte zwischen den staatlichen Institutionen zur Folge haben. Die Frage der Letzt-Verantwortlichkeit des Kindesschutzes stellt sich, worauf § 36 a SGB VIII (auch) keine hinreichende Antwort parat hat: „Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes erbracht wird (...).“<sup>44</sup> Tendenziell wird zwar hinsichtlich dieser Regelung die Auffassung vertreten, dass auch in der Letzt-Entscheidungskompetenz bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen dem Jugendamt dieser Entscheidungsprimat gegenüber dem Familiengericht obliegt, wodurch abschließend das Problem einer möglichen Anordnungs-kompetenz von Familien- und Jugendrichtern geklärt sei.<sup>45</sup> Das Heranziehen der Jugendämter als bloße Zahlstelle sollte somit tatsächlich vom Gesetzgeber unterbunden werden. Andere Auffassungen vertritt das Bundesverfassungsgericht, welches die

---

<sup>44</sup> vgl. Sommer, ZKJ 2012, S. 136

<sup>45</sup> vgl. Schmid-Obkirchner (2011) in Münder et al., Kap. 3.8.1.4, Rn. 8 und vgl. Schmid-Obkirchner in Wiesner (2015), § 36 a, Rn. 18

Norm als reine Kostentragungsregel auslegt und damit klarstellt, dass das Jugendamt keine konkrete Letzt-Entscheidungsbefugnis für den Kinder- und Jugendschutz inne hat.<sup>44</sup>

Durch die starke Interdependenz zwischen Familiengericht und Jugendamt sind auftretende Differenzen besonders problematisch. „Das Familiengericht ist von der Mitwirkung, den Erfahrungen und Kenntnissen des Jugendamtes genauso abhängig wie das Jugendamt von der Autorität und den Eingriffsbefugnissen des Familiengerichtes.“<sup>46</sup> In den Verfahren, bei denen es um die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung und deren Maßnahmen zur Abwendung geht, ist die Kooperation beider Fachinstitutionen von wichtiger Bedeutung. Besonders schwierig ist das Verhältnis zwischen Familiengericht und Jugendamt dann, wenn beide unterschiedliche Blickwinkel bzgl. des bestmöglichen Kinderschutzes vertreten. Einerseits fürchtet das Familiengericht dann um seine richterliche Unabhängigkeit, währenddessen andererseits das Jugendamt Bange um seine Steuerungsverantwortung hat.<sup>47</sup>

Solch eine Misere konstituierte sich insbesondere in den Verfahren nach §§ 1666 f. BGB. Dort entstehen Konflikte, die die Sorgerechtsbeschränkung oder den Sorgerechtsentzug betreffen, weil eine weitere Zusammenarbeit mit den Eltern des betroffenen Kindes seitens des Jugendamtes als aussichtslos oder gescheitert erachtet wird. Kristallisiert sich im familiengerichtlichen Verfahren plötzlich die Bereitschaft der Eltern heraus, doch mitwirken zu wollen, so entscheidet das Gericht über die Gewährung weiterer öffentlicher Maßnahmen und lehnt den Eingriff in die elterliche Sorge zugleich ab. Das Gericht ist infolgedessen von der Mitarbeit des Jugendamtes abhängig. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist die familiengerichtliche Entscheidung dann nicht mit dem Kindeswohl zu vereinbaren, wenn sich das Jugendamt weigert, die vom Familienrichter ausgewählten Hilfen umzusetzen und sich dadurch im Zwang sieht, weniger geeignete Maßnahmen anzuordnen.<sup>48</sup>

---

<sup>46</sup> Sommer, ZKJ 2012, S. 136

<sup>47</sup> vgl. Flemming, ZKJ 2009, S. 315

<sup>48</sup> vgl. Keuter, JAmt 2011, S. 373 ff.

Die Realität zeigt häufig den bedauernden Fall, dass Eltern der Einladung zum Gericht gemäß § 157 Abs. 2 FamFG erst dann nachgehen und zur Mitwirkung bereit sind, wenn das Jugendamt deren Mitarbeit aufgegeben bzw. als verweigert wahrgenommen hat, worauf die Handlungen des Gerichtes in vielen Fällen zur Deeskalation der angespannten Situation beitragen.<sup>49</sup> Diese verfahrensleidliche Handhabung ist zwar im Sinne der Verwaltung umständlich, verfolgt aber dennoch den Zweck der konstruktiven Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und kann die vorliegende Kindeswohlgefährdung ohne Trennung des Kindes von den Eltern abwenden.<sup>50</sup>

Wiederum können auch dann Konflikte entstehen, wenn der Sorgerechtsentzug durch das Familiengericht vollzogen wird, obwohl das zuständige Jugendamt noch weitere Maßnahmen des SGB VIII zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung für geeignet hält und diese auch anbietet.<sup>50</sup>

Nach § 1666 Abs. 1 BGB ist die Rechtslage eindeutig, da sich der Familienrichter über die fachliche Einschätzung des Jugendamtes hinwegsetzen kann, indem er eigenständig untersucht, ob öffentliche Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ausreichen oder ob eine Fremdunterbringung für diesen Zweck notwendig ist. Entscheidet sich der Richter für eine Fremdplatzierung des betroffenen Kindes und entzieht infolgedessen den Berechtigten das (teilweise) Recht zur Sorge, so kann sich das zuständige Jugendamt hinsichtlich dieser Entscheidung nur des Rechtsmittels der Beschwerde bedienen.<sup>51</sup> Fraglich ist nun, ob der Richter neben seiner Entscheidung zur Fremdplatzierung auch deren präzisere Rahmenbedingungen festlegen darf bzw. den Pfleger oder Vormund dazu verpflichten kann. Auch hier zeichnet sich aufgrund dessen eine Interdependenz zum Jugendamt ab, da dieses als Vormund oder Pfleger bestimmt, welche Art von Fremdunterbringung erfolgt, welcher freie Platz

---

<sup>49</sup> vgl. Coester (2009) in Lipp et al., S. 50 ff.

<sup>50</sup> vgl. Sommer, ZKJ (2012), S. 137

<sup>51</sup> vgl. Ziegler (2016) in Schulte-Bunert/Weinreich, § 162, Rn. 10

konkret zur Verfügung steht und welche begleitenden Hilfen geleistet werden.<sup>50</sup>

#### **4.2.1 Mangelnde Rechtslage und fehlende gerichtliche Kontrolle**

Ein Kind bleibt schutzlos, wenn sich das Jugendamt dagegen sträubt, die vom Familienrichter angeordneten Hilfemaßnahmen gegenüber den Eltern umzusetzen. „Einerseits räumt der Gesetzgeber dem Familiengericht in § 1666 Abs. 3 BGB die Möglichkeit ein, konkrete Maßnahmen gegenüber den Eltern anzuordnen, auf der anderen Seite ermächtigt er das Jugendamt dazu, die erforderlichen Maßnahmen auszuwählen und sich selbst über die Entscheidung des Familiengerichtes hinwegzusetzen.“<sup>52</sup> Diese Regelung fördert das Konfliktpotential allein dann, wenn sich Familiengericht und Jugendamt nicht einig sind und keinen diesbezüglichen Kompromiss finden. In Anbetracht der Normen des §§ 1666 und 1666a BGB wird die Meinung vertreten, dass Familienrichtern die Befugnis zustehe, Maßnahmen, insbesondere gegenüber dem Jugendamt, verbindlich anordnen zu dürfen. Zwar komme dieser Meinung eine Gewichtung zu, dennoch ist diese familiengerichtliche Anordnungscompetenz im Ergebnis abzulehnen. Die Kontrolle jugendamtlichen Handelns ist durch den Gesetzgeber ausschließlich den Verwaltungsgerichten zugewiesen (vgl. Anhang 3). Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art eröffnet. In Streitangelegenheiten zwischen Leistungsberechtigten über die Gewährung öffentlicher Hilfen und dem Jugendamt handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit i. S. d. § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO, die in Form eines Verwaltungsaktes i. S. d. § 35 VwVfG existiert. Ein solcher Verwaltungsakt kann deshalb vom Familiengericht weder angeordnet noch kontrolliert werden, da keine abdrängende Sonderzuweisung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO gegeben ist.<sup>50</sup>

In der Praxis resultiert daraus ein nicht zufriedenstellendes Ergebnis. „Darf der Richter nämlich nicht gegenüber dem Jugendamt verbindlich anord-

---

<sup>52</sup> Sommer, ZKJ 2012, S. 137

nen und weigert sich dieses, den Eltern geeignete und notwendige Hilfen anzubieten, bleibt den Eltern nur der Gang durch das Verwaltungs-(gerichts-)verfahren.<sup>52</sup> Neben dem Belastungsfaktor der Eltern, nach einem familiengerichtlichen Verfahren sich mit einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren auseinanderzusetzen, birgt diese Vorgehensweise auch die Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes aus § 155 FamFG. Des Weiteren ist fraglich, warum in einem familienrechtlichen Verfahren dem Jugendamt eine Beschwerdemöglichkeit eingeräumt ist, wenn dessen Erfolgsaussichten gleich Null sind, da es an die Entscheidungen des Familiengerichtes gebunden ist.<sup>48</sup>

Ebenso strittig ist, warum das Verwaltungsgericht nur auf Antrag der Eltern tätig wird und ein Verfahren nicht von Amts wegen einleiten kann. Der vom Gesetzgeber vorgesehene Verfahrensweg führt in der Praxis zum faktischen Ausfall gerichtlicher Kontrolle. Zwar kann eine Ablehnung zur Gewährung öffentlicher Hilfen vor dem Verwaltungsgericht hinsichtlich der Auswahl untersucht und kontrolliert werden, jedoch existieren solche Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nur sehr sporadisch. Die Motivation, ein Verfahren in die Wege zu leiten, scheidet bereits dann, „wenn das Familiengericht zuvor gegenüber den Eltern das Gebot ausgesprochen hatte, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Verwaltungsgericht angerufen wird, sinkt, je geringer Bildungsstand, Motivation und Einkommen der Eltern ist.“<sup>52, 53, 54</sup>

Dies weist jedoch nicht darauf hin, dass es vor dem Verwaltungsgericht keine Verfahren gibt, die sich mit der Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen. Bedauernswerterweise sind das meist Verfahren von Eltern mit einem hohen Bildungsstand, die qualitativ hochwertigere Ansprüche, beispielsweise die Gewährung von Lerntherapien oder einer Unterbringung in Internaten, einklagen wollen.<sup>55</sup> Die Anzahl der Eltern, welche aus einem sozial schwachen Umfeld stammen und auf Gewährung von Hilfen zur Erziehung oder soziale Gruppentherapien klagt,

---

<sup>53</sup> vgl. Urban, ZKJ 2006, S. 132 ff.

<sup>54</sup> vgl. Tammen (2011) in Münder et al., Kap. 3.5.6, Rn. 72

<sup>55</sup> vgl. VG Cottbus, Urteil vom 27.06.2014, juris: 3 K 840/12

ist in deren Gegenüberstellung sehr gering. Häufig scheidet es neben der finanziellen Komponente – für den Aufwand selbst, nicht für das Verfahren – auch am rechtlichen und fachlichen Wissen sowie der emotionalen Stabilität der Betroffenen, solch ein verwaltungsrechtliches Verfahren zu bestreiten. In Anbetracht eines familiengerichtlichen Verfahrens, in denen es bereits zu einer Kindeswohlgefährdung gekommen ist, könnte die Entscheidung den Betroffenen erschwerend zusetzen, weil nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB den Richtern die Möglichkeit eingeräumt wird, Eltern zur Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen zu verpflichten. Diese Obliegenheit unterbreitet unter den Betroffenen oft das Gefühl einer jugendgerichtlichen Sanktion, weshalb die Einleitung eines solchen Verfahrens allein schon wegen der Folge als nicht zu erwarten scheint.<sup>53</sup>

#### **4.2.2 Ungenügende rechtliche Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung**

Auflagen, Gebote und Maßnahmen darf das Familiengericht den betroffenen Eltern dann anordnen, wenn dieses – entgegen des Jugendamtes – der Auffassung ist, dass öffentliche Hilfen ausreichen, um die Gefährdungslage zu beseitigen. Ob die Maßnahmen ihre gewünschte Umsetzung finden, ist vom zuständigen Jugendamt abhängig und davon, ob Eltern im Verweigerungsfall ihre Ansprüche vor dem Verwaltungsgericht einklagen. Die vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeiten nach §§ 166 Abs. 2, 3 FamFG und § 1696 BGB eröffnen den Richtern zwar die Kontrolle und Umsetzung ihrer Entscheidung zu überprüfen und ggf. auch ein Änderungsverfahren nach § 166 Abs. 1 FamFG einzuleiten, dennoch obliegt diesen Fachakteuren keine Handlungsmöglichkeit die tatsächliche Situation zu berichtigen.<sup>56</sup> Das Familiengericht hat nur im Falle einer Kindeswohlgefährdung die Befugnis erneut einzugreifen und zu entscheiden. Die Verletzung des Kindschaftsrechtes sowie die Missachtung des staatlichen Wächterauftrages können dann die Folgen solch eines Verfahrens ablaufes sein.<sup>57</sup>

---

<sup>56</sup> vgl. Ziegler (2016) in Schulte-Bunert/Weinreich, § 166, Rn. 2 ff.

<sup>57</sup> vgl. Sommer, ZKJ 2012, S. 138

Alternativ können die Familienrichter den Entzug des Antragsrechtes nach §§ 27 ff. SGB VIII befehlen und auf einen Pfleger übertragen, welcher dann anstelle der Eltern die öffentlichen Hilfen beantragen kann. Im Falle des Verweigerungsfalles ist dieser dann auch befugt, Ansprüche vor dem Verwaltungsgericht einzufordern. Dieser Variante stehen neben der Umständlichkeit auch verfassungsrechtliche Zweifel im Weg, wenn der Eingriff in das Elternrecht einen Verstoß des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darstellt und damit mildere Mittel zur Verfügung stehen, die den (Teil)Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB nicht rechtfertigen.<sup>57</sup>

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fordert eine im Einzelfall der durch die Umstände zu berücksichtigenden Prüffolge, in dem der legitime Zweck zur Abwehr einer nachteiligen und erheblichen Kindeswohlgefährdung, die Geeignetheit zur Abwägung der Folgen dieses Eingriffs sowie die Erforderlichkeit, ob mildere Mittel der Eltern-Kind-Trennung zur Verfügung stehen, untersucht werden:

**Legitimer Zweck:** Grundsätzlich verfolgt der Eingriff in das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 3 GG dann seinen legitimen Zweck, wenn dadurch das betroffene Kind/der betroffene Jugendliche vor einer nachteiligen und erheblichen Gefährdung geschützt wird.<sup>58</sup>

**Geeignetheit:** Eine Eltern-Kind-Trennung ist dann geeignet, wenn sie ihrerseits keine Benachteiligungen für das betroffene Kind/den betroffenen Jugendlichen selbst hat. Dabei sind die negativen Folgen beim Verbleib im elterlichen Haushalt mit der Trennung bzw. Fremdunterbringung, beispielsweise in einer Pflegefamilie, abzuwägen.<sup>59</sup>

**Erforderlichkeit:** Sobald der Kindeswohlgefährdung mildere Mittel zur Verfügung stehen, beispielsweise durch die Gewährung von öffentlichen Hilfen oder der Unterbringung bei Verwandten, ist ein (teilweiser) Entzug der elterlichen Sorge infolge der Trennung von Eltern und Kind/Jugendlichem nicht erforderlich und somit verfassungswidrig.<sup>60</sup>

---

<sup>58</sup> vgl. Lack/Heilmann, ZKJ 2014, S. 313

<sup>59</sup> vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.03.2014, 1 BvR 160/14, Rn. 38

<sup>60</sup> vgl. BVerfG, 24.03.2014, a. a. O. , Rn. 40 ff.

Bedingt durch diesen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz obliegt dem Familienrichter die Pflicht, das geeignete Mittel zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung gegenüber den Eltern anzuordnen. Jedoch kann diese Anordnung ihre Umsetzung nur finden, wenn das zuständige Jugendamt diese vom Familienrichter angeratene Kinder- und Jugendhilfemaßnahme gewährt.<sup>57</sup>

Dieses gerichtliche Dilemma des Sorgerechtsentzuges infolge des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 1666a BGB ist aufgrund der „materiell-rechtlich vorgegebenen Verschränkung familienrechtlicher und sozialrechtlicher Schutzansprüche“<sup>61</sup> in gegenwärtiger praktischer Handhabung nicht zufriedenstellend.

---

<sup>61</sup> Sommer, ZKJ 2012, S. 138

## 5 Lösungsansätze

Um ein effektives und vernünftiges System des Kinder- und Jugendschutzes zu gewährleisten, spricht sehr viel dafür, dass der Gesetzgeber in diesem Bereich bzgl. der Letzt-Entscheidungskompetenz für Klarheit sorgt. Dem Appell des Grundgesetzes, dass staatliches Handeln gerade in schwierigen Lebenssituationen zwischen Eltern und Kind gut aufeinander abgestimmt und widerspruchsfrei sein sollte, kommt deshalb eine sehr wesentliche Ernsthaftigkeit zu.<sup>62</sup>

### 5.1 Familiengerichte als „Kinderschutzgerichte“

Im Kontext dieser Kinderschutzdebatte wird dafür plädiert, Familiengerichte zu sogenannten „Kinderschutzgerichten“ auszubauen.<sup>63</sup> Damit wird der Gedanke, die Kompetenz zur Kontrolle des Jugendamtshandelns auf die Familienrichter zu übertragen, verfolgt.

Im Zuge dieser Auffassung heißt das konkret, alle Verfahren nach §§ 27 ff. SGB VIII – also die Verfahren über Leistungen und sonstige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die den Einzelnen als Sorgeberechtigten betreffen – nicht länger durch das Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen, sondern dem Familiengericht zuzuweisen. Neben der Vermeidung des faktischen Ausfalles der gerichtlichen Kontrolle wäre damit zugleich die fehlende Fachaufsicht der Jugendämter gegeben. Auch familien-, sozial-, und verwaltungsrechtliche Schutzansätze bzw. Aufgaben wären strukturell klarer und aufgrund der zusammenhängenden Lebenssituationen wäre innerhalb der Instanz nur ein Gerichtsweg zu bestreiten. Zudem würde das Antragserfordernis wegfallen, da nach § 24 FamFG alle Verfahren des Kindschaftsrechtes von Amts wegen eingeleitet werden könnten, wodurch die Aversion gelöst werden würde, welche durch die Ablehnung der Anordnungscompetenz entsteht. Außerdem blieben mit Hilfe dieses Lösungsansatzes die Grundsätze der Gewaltenteilung und des Rechts-

---

<sup>62</sup> vgl. Lack/Heilmann, ZKJ 2014, S. 315

<sup>63</sup> vgl. Schmid-Obkirchner (2015) in Wiesner, § 36 a, Rn. 23

staatsprinzips gewahrt. Durch die Sicherstellung der Verwaltungsrechte würden sogar Verfahrensverzögerungen ausgeschaltet werden können.<sup>64</sup>

Ein solcher Gedanke hätte im Jahr 1979 fast eine Verankerung in der Gesetzgebung gefunden. Zu dieser Zeit versuchte man bereits die Problematik der Anordnungscompetenz zu lösen. „Nicht länger das Verwaltungsgericht, sondern das Vormundschaftsgericht sollte die Gewährung bzw. Nichtgewährung öffentlicher Hilfen überprüfen, weil (...) dieses Gericht mit pädagogischen Fragen vertrauter zu sein scheint als das Verwaltungsgericht. Der Gesetzgeber sah jedoch u. a. deswegen davon ab, da trotz der „beachtlichen Argumente, die für eine derartige Lösung sprechen“, die erheblichen Belastungen für die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht vertretbar seien. Während die „beachtlichen Argumente“ bestehen bleiben, können die Bedenken heute ausgeräumt werden. Zwar wäre zunächst ein Zuwachs gerichtlicher Verfahren vor den Familiengerichten zu befürchten, jedoch nur vorübergehend. Auf lange Sicht ist von einer gleichbleibenden Verfahrenszahl auszugehen. Zum einen deswegen, weil durch die Sonderzuweisung an die Familiengerichte die Kooperation verbessert wird, Familiengericht und Jugendamt noch mehr als bisher an einer einvernehmlichen Lösung interessiert wären und das Verfahren öfter bereits in erster Instanz zu einem zufriedenstellenden Abschluss gebracht werden könnte. Da das Jugendamt viel eher als bisher damit rechnen muss, dass sein Verhalten gerichtlich überprüft wird, ist davon auszugehen, dass es das Familiengericht früher anruft und am Verfahren besser mitwirkt. Zum anderen käme es so zu weniger Kindeswohlgefährdungen durch Ablehnung öffentlicher Hilfen im Anschluss an ein Verfahren nach §§ 1666 f. BGB und somit zu weniger Folgeverfahren.“<sup>61</sup>

Seitens dieser Diskussion wird dafür plädiert den Familienrichtern immer mehr Kompetenzen zuzusprechen. Nicht ohne Grund wurden ihnen schon im Rahmen der Erweiterung des FamFG mehr Befugnisse eingeräumt, die das Ziel verfolgen, für die im Zusammenhang stehenden Fragen und Verfahren des selben Personenkreises eine sachliche Zuständigkeit zu ge-

---

<sup>64</sup> vgl. Sommer, ZKJ 2012, S. 138

währleisten. Zudem könnte die Vereinfachung der fachspezifischen Rechtsprechung und die Auflösung zuständigkeitsbezogener Abgrenzungsprobleme realisiert werden, wodurch die widersprüchlichen Entscheidungen zwischen den ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten vermieden werden könnten. Überdies ist auch die Einleitung eines Verfahrens zur Rechtmäßigkeit des Jugendamthandelns von Amts wegen möglich, wenn es infolge seiner Pflicht zur Überprüfung nach § 166 FamFG und § 1696 BGB erfährt, „dass das Jugendamt seiner Verpflichtung, öffentliche Hilfen zu erbringen, nicht nachkommt oder einen Antrag auf öffentliche Hilfen zu Unrecht ablehnt (...)“<sup>65</sup>. Allein, dass der Familienrichter – im Gegenteil zum Verwaltungsrichter – über eine bessere Sachnähe verfügt und in den kompletten Lebenssachverhalt der betroffenen Person involviert sowie mit sämtlichen Maßnahmen der Konfliktbewältigung betraut ist, ist Grund genug für solch eine familiengerichtliche Sonderzuweisung bzgl. der Verfahren zur Gewährung öffentlicher Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII.<sup>66</sup>

Die Ausgestaltung der Familiengerichte als „Kinderschutzgerichte“ könnte einerseits durch eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung der Familienrichter verwirklicht werden. Somit könnte garantiert werden, dass jeder Familienrichter interdisziplinäre Kompetenzen aufweist, die Kenntnisse der sozial- und humanwissenschaftlichen Fakten über kinder- und jugendrechtliche Regelungen sowie Grundkenntnisse der Pädiatrie, Psychologie und Sozialpädagogik beinhalten. Auch, dass solche Qualifikationen ihre rechtliche Verankerung durch den Gesetzgeber finden, stellt einen wesentlichen Ansatz dar. Andererseits könnten qualifizierte ehrenamtliche Familienfachrichter tätig werden. Gerade in kindschaftsrechtlichen Verfahren könnte der Einzelrichter durch ein interdisziplinäres Familienfachgericht, welches aus einem Familienrichter als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Familienrichtern besteht, abgelöst werden. Der Familienrichter könnte sich erfahrener Fachkräfte bedienen, die beispielsweise Sachverständi-

---

<sup>65</sup> Sommer, ZKJ 2012, S. 139

<sup>66</sup> vgl. Lack/Heilmann, ZKJ 2014, S. 315 und vgl. Sommer, ZKJ 2012, S. 139

ge und Gutachten hinterfragen oder eine kritische Bewertung der Ergebnisse nachvollziehen. Auch könnte der Verfahrensablauf durch qualifizierte ehrenamtliche Fachrichter positiv beeinflusst werden. Es scheint gut möglich zu sein, dass sich das betroffene Kind/der betroffene Jugendliche im Bezug einer Anhörung ehrenamtlichen Fachrichtern mehr öffnet als dem Familienrichter, der den Vorsitz inne hat. Dem Gericht obliegt deshalb die Wahl der im Einzelfall passenden Verfahrensweise unter Berücksichtigung des Alters, der Entwicklung und des seelischen Zustandes des betroffenen Kindes/Jugendlichen. Die Einberufung ehrenamtlicher Familienfachrichter könnte durch den Jugendhilfeausschuss wahrgenommen werden, da dieser umfassende Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe sowie besondere Sachnähe aufweist.<sup>67</sup>

Vor dem Hintergrund eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes i. S. d. Art. 6 GG sind für dieses neue Familienrecht im Hinblick auf die entstehenden Kosten die Mehrausgaben für die neu einzurichtende ehrenamtliche Richterbank durch anderweitige Einsparungen aufzuwiegen. Praktische Erfahrungen mit ehrenamtlichen Fachrichtern aus anderen Gerichtszweigen lassen erkennen, dass deren Urteile größere Akzeptanz unter der Bevölkerung finden.<sup>67</sup> „So ist zu erwarten, dass künftig weniger Rechtsmittel eingelegt würden, weniger Gutachten in Auftrag gegeben würden bzw. durch gezielte Fragestellung und intensive qualifizierte Auseinandersetzung zumindest weniger Folgegutachten entstünden.“<sup>68</sup>

## **5.2 Weitere Ansätze**

Neben der Idee Familiengerichte zu sogenannten „Kinderschutzgerichten“ zu modifizieren, gibt es weitere Lösungsansätze, wobei diese nur als erste Gedanken gelten, um dem gerichtlichen Dilemma beim Sorgerechtheingriff infolge des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach § 1666a BGB bzgl. der gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohles zukünftig begegnen zu können.

---

<sup>67</sup> vgl. Sommer, ZKJ 2012, S. 139 f.

<sup>68</sup> Sommer, ZKJ 2012, S. 140

### **5.2.1 Erweiterung des Sozialgerichtes um die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe**

Dass Familienrichter eine bessere Eignung als Verwaltungsrichter aufweisen, liegt an ihrer Sachnähe zu kindschafts- und jugendrechtlichen Fragestellungen. Bedenklich bleibt deshalb, warum das Kinder- und Jugendhilferecht ihre (Sonder)Zuständigkeit immer noch vor den Verwaltungsgerichten anstatt vor den Sozialgerichten findet.

Zwar wird davon ausgegangen, dass die momentane Zuständigkeit vor den Verwaltungsgerichten nicht mehr lange bestehen bleibt, aufgrund dessen, dass immer weitere Bereiche des Sozialrechtes, wie beispielsweise das des SGB II oder des SGB XII auf das Sozialgericht übergeleitet worden sind. Allerdings sei die Zuweisung aller sozialrechtlichen Verfahren an dieses Gericht keine Alternative, da insbesondere bei den Verfahren nach §§ 27 ff. SGB VIII das Antragerfordernis ein Problem darstelle und der faktische Ausfall gerichtlicher Kontrolle bestehen bliebe.<sup>67</sup>

Zudem sei mit einer hohen Überlastung an den Sozialgerichten zu rechnen, wodurch lange Verfahrensdauern die Folge sein könnten.<sup>69</sup> In Anbetracht auf das kindliche Zeitempfinden und die Gefahr unvermeidbarer Fakten allein durch den zeitlichen Ablauf ist solch ein kindschafts- und jugendrechtliches Verfahren untragbar.<sup>67</sup>

Diese Aspekte sind einerseits kritisch zu betrachten und werfen andererseits keine explizit andere Problematik bzgl. der Zuständigkeit von Sozialgerichten auf. Hinzu kommt das Argument, dass alle sozialrechtlichen Angelegenheiten ihre fachspezifische Sachnähe bei den Sozialgerichten finden. Selbst der Kostengesichtspunkt könnte ausgeräumt werden, da derzeit gemäß § 188 VwGO Verfahren zu Angelegenheiten der Jugendhilfe kostenfrei vor Verwaltungsgerichten ergehen. Die Umsetzungsproblematik an den sozialen Gerichten aufgrund der Überlastung wäre seitens der Politik bzw. der gerichtlichen Mechanismen zu lösen und würde daher nicht in den Aufgabenbereich des Gesetzgebers fallen.

---

<sup>69</sup> vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.08.2010, 1 BvR 331/10, Rn. 19

Ob jedoch durch die Zuständigkeitserweiterung an den Sozialgerichten dem gerichtlichen Dilemma beim Sorgerechtsentzug infolge des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 1666a BGB anders begegnet werden kann, als es die Verwaltungsgerichte gerade tun, bleibt strittig. Einige Meinungen mögen sich zu der Behauptung hinreißen lassen, Sozialrichter haben ein pädagogisch besseres und sozialeres Entscheidungsgefühl als Richter der Verwaltungsgerichte.

### **5.2.2 Ergänzung des § 36a SGB VIII um eine rechtliche Anordnungsbefugnis**

Dem Argument, dass „die Einheit der Kinder- und Jugendhilfe auf dem Spiel steht, da im worst case geschilderten Szenario die Kontrolle jugendamtlichen Handelns auf drei Gerichten aufgeteilt werden würde – mit unübersehbaren Folgen für die Aufgabenerfüllung im Jugendamt“<sup>70</sup>, kommt dann eine beachtliche Gewichtung hinzu, wenn man die drei Gerichte und deren Befugnisse präziser betrachtet. Das Jugendamt, dessen Leistungen vor dem Verwaltungsgericht eingeklagt werden können, hat gänzlich über die Gewährung aller Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII die Oberhand. Dem Familiengericht obliegt deshalb keinerlei Anordnungscompetenz in Verfahren des zivilrechtlichen Kinder- und Jugendschutzes nach §§ 1666 ff. BGB öffentliche Hilfen als milderer Mittel anzuordnen, wenn sich das Jugendamt aufgrund unzureichender Erfolge oder fehlender Mitwirkung der Betroffenen weigert, diese zu gewähren.<sup>71</sup> Auch bei Einschaltung des dritten Gerichtes – des Jugendstrafgerichtes – ergibt sich keinerlei Befugnis, dem Jugendamt entsprechende strafrechtliche Anordnungen zu empfehlen.

Eine Ergänzung des § 36a SGB VIII um eine rechtliche Anordnungsbefugnis stellt sich allein deshalb schon problematisch dar, da diese neben der richterlichen Unabhängigkeit auch die Grundzüge der Gewaltenteilung verletzen würde. Der Judikative kommt ausschließlich eine Kontrollfunktion zu, ob die durch die Legislative erlassenen Gesetze eingehalten und rechtmäßig ausgeführt werden. Diesem Bereich der Gewaltenteilung eine

---

<sup>70</sup> Schmid-Obkirchner (2015) in Wiesner, § 36 a, Rn. 23

<sup>71</sup> vgl. Schmid-Obkirchner (2015) in Wiesner, § 36 a, Rn. 17 f.

Anordnungsbefugnis zuzusprechen, würden die Merkmale der Exekutive verletzen, sodass die vollziehende Gewalt – hier die Jugendämter – in ihrer Verwaltungskompetenz eingeschränkt wären.

### **5.2.3 Ein eigener Gerichtszweig für die Kinder- und Jugendhilfe**

Die Idee eines eigenen Gerichtszweiges für die Kinder- und Jugendhilfe fordert eine entsprechende Gewichtung der Problematik. Da es eine Vielzahl von familienrechtlichen Verfahren gibt, in denen die Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht ohne „Komplikationen“ funktioniert, ist dieser Aspekt zu hinterfragen. Allein der Aufwand des Schaffens neuer Instanzen in Form von Bundes- und Landesgerichten sowie eines eigenen gesetzlichen Verfahrenskatalogs, wie die VwGO oder das SGG, ist im Verhältnis zum Aufwand der Übertragung eines Letzt-Entscheidungsrechtes zu nur einem Gericht sehr hoch. Des Weiteren erscheint die Herauslösung der kompletten Familiengerichtsbarkeit aus den Zivilgerichten als sehr aufwändig und umständlich. Fraglich bleibt dennoch, ob dieser Ansatz trotz des hohen „politischen“ Aufwandes für klarere Strukturen und Handlungsweisen sowohl bei den Betroffenen, als auch bei den fachlich Beteiligten sorgen würde.

### **5.2.4 Erweiterung von Ombudsstellen**

Der Begriff Ombudschaft leitet sich vom skandinavischen „Ombudsman“ ab und beschreibt eine unparteiische Vorgehensweise bei Streitfragen, in der die Interessen der strukturell unterlegenen Partei durch die Ombudsperson besondere Beachtung finden. Die Machtasymmetrie zwischen den Parteien auszugleichen ist Hauptaufgabe einer Ombudschaft, wobei darauf abgezielt wird, eine gerechte Entscheidung bei Streitfragen zu erlangen.<sup>72</sup> Eine Ombudsstelle ist demnach mit einer unparteiischen Schiedsperson besetzt, die zwischen den Konfliktpartnern eine außergerichtliche Lösung sucht. Der Ombudsrat, welcher ein Komitee von mehre-

---

<sup>72</sup> vgl. Urban-Stahl (2011), S. 9 ff.

ren Personen ist, dient als zentraler Ansprechpartner bzw. als Beschwerdestelle für Betroffene und ihre anliegenden Streitigkeiten.<sup>73</sup>

Für den konfliktbehafteten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind Ombudsstellen nicht unbekannt. Bereits seit 2002 gibt es in Berlin ein solches Beratungsangebot. Eine beschwerdeführende Person beauftragt einen Ombudsmann bzw. -frau, um eine außergerichtliche Lösung des Konfliktes mit einer oder mehreren staatlichen Institutionen zu erlangen.<sup>74</sup>

Verfolgt man den Gedanken, Ombudsstellen nicht ausschließlich Betroffenen anzubieten, sondern auch für innerbehördliche bzw. für innerhalb von behördlichen Institutionen entstehende Probleme auszuweiten, konkurrieren wieder o. g. Aspekte. Zum einen scheint die Schlichtungsmethodik eines Ombudsmannes/-frau oder -rates in die richterliche Unabhängigkeit einzugreifen, andererseits steht die Bindewirkung dieses Einigungsvorschlages im Diskurs, wodurch die Grundsätze der Gewaltenteilung verletzt werden würden. Auch der zeitliche Aspekt, wonach diese Einigungsform Verfahrensverzögerungen verursacht, ist kritisch zu betrachten.

Dennoch sollte darüber debattiert werden, ob man mit Hilfe von Ombudsstellen strukturelle Defizite des Verfahrensweges und Unstimmigkeiten seitens der fachlichen Akteure bei der Abwägung eines geeigneten, erforderlichen und angemessenen Sorgerechteintritts verbessern kann.

### **5.2.5 Bestellung eines „jugendhilferechtlichen Ausschusses“**

Ein Gremium, welches eine Auswahl aller fachlichen Beteiligten in einem sozial- und zivilrechtlichen Verfahren an einem Tisch vereint, um über Konflikte aus der Verantwortungsgemeinschaft zu debattieren, stellt einen weiteren Gedanken zu o. g. Lösungsansätzen dar. Mit der Prämisse, dass der im besten Fall daraus resultierende Beschluss eine Bindewirkung sowohl gegenüber der Leistungsgewährung des Jugendamtes als auch gegenüber der gerichtlichen Entscheidung des Familiengerichtes entfaltet,

---

<sup>73</sup> vgl. RA Rudolph (2011), [www.ombudsmann-strafrecht.de](http://www.ombudsmann-strafrecht.de), FAQ

<sup>74</sup> vgl. Redmann (2015), EJ 1/2015, S. 30

könnten fachliche Unstimmigkeiten von Jugendamt und Familiengericht im Voraus gelöst werden.

Die kritischen Betrachtungen hinsichtlich der Verletzung des Grundsatzes der Gewaltenteilung seitens der Verwaltungskompetenz des Jugendamtes sowie der richterlichen Unabhängigkeit sollten nicht außen vor gelassen werden. Diese zu überwinden bedarf Einsicht und Rücksichtnahme aller Akteure, was jedoch in Abwägung eines gefährdeten Kindeswohles als nicht unmöglich scheint.

## 6 Fazit

„Mit seinem Beschluss vom 24.03.2014 hat das Bundesverfassungsgericht im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung, der ordentlichen Rechtsprechung und auch derjenigen Verwaltungsgerichtsbarkeit zwar klargestellt, dass die Letztverantwortung für die im Kindeschutzverfahren zu treffende Entscheidung beim Familiengericht liegt und die Einschätzung von Jugendamt und Sachverständigen hier einen von vielen – nicht bindenden – Baustein für die zutreffende Entscheidung darstellt. Unbeantwortet gelassen hat das Bundesverfassungsgericht jedoch die Frage der Anordnungscompetenz des Familiengerichtes gegenüber dem Jugendamt. Möglicherweise ist die Klärung dieses Problems aber auch nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichtes, sondern Aufgabe des Gesetzgebers. (...) Es spricht sehr viel dafür, dass der Gesetzgeber in diesem Bereich unseres Systems des Kinderschutzes für Klarheit sorgen und die Letzt-Entscheidungskompetenz der Familiengerichte stärken sollte.“<sup>75</sup>

Eine gesetzliche Manifestierung der abdrängenden Sonderzuweisung aller Verfahren nach §§ 27 ff. SGB VIII zu den Familiengerichten könnte dazu beitragen und helfen, den deutschen Kindeschutz effektiv zu verbessern. Das mit kindschafts- und jugendrechtlichen Fragen vertrauteste Gericht – das Familiengericht – sollte letzte und einzige Instanz sein, die sich mit geeigneten, erforderlichen und angemessenen Hilfemaßnahmen von vernachlässigten, misshandelten oder missbrauchten Kindern und Jugendlichen auseinandersetzt. Zudem kann ein Entgegenwirken zum faktischen Ausfall der gerichtlichen Kontrolle stattfinden sowie eine umfangreiche im Sinne der Gewaltenteilung angedachte Kontrolle des Verwaltungshandelns des Jugendamtes wahrgenommen werden.<sup>76</sup>

Die Durchsetzung familiengerichtlich angeordneter Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen vor dem Verwaltungsgericht ist ein untragbarer Zustand für alle Betroffenen, welche auf diese Art und Weise die Konflikte der Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht austragen müssen. Nimmt man an, dass sich betroffene Erziehungs- bzw. Sorgebe-

---

<sup>75</sup> Lack/Heilmann, ZKJ 2014, S. 315

rechtigte neben einem familiengerichtlichen Verfahren nicht noch zu einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchringen, birgt das die Gefahr der unnötigen Verzögerung. Damit wird sowohl einem adäquaten Kinderschutz als auch dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes in Deutschland widersprochen.<sup>76</sup>

Ein Entzug der elterlichen Sorge stellt einen höchst gravierenden Eingriff in die Grundrechte dar, wodurch das Leben des Kindes und seiner Familie stark beeinflusst würden. Die Entscheidungen über Sorgerechtsverfahren unterliegen deshalb einem besonderen Sorgfaltserfordernis.<sup>77</sup>

„Nachhaltige Kindeswohlgefährdung setzt voraus, dass schon ein Schaden eingetreten ist oder, dass gegenwärtig eine derartige Gefahr besteht, dass bei weiterer Entwicklung eine erhebliche Schädigung ziemlich sicher voraussehbar ist. Ein Sorgerechtsentzug ist ultima ratio und muss besonders strengen Anforderungen genügen. Können und wollen die Eltern die Gefahr abwenden, bedarf es keines Sorgerechtsentzugs.“<sup>78</sup> Familiengerichtliche Verfahren müssen insbesondere hohen Darlegungserfordernissen genügen, um richterliche Entscheidungen begründen zu können. Eine pauschale Bezugnahme auf Berichte des Jugendamtes oder von Sachverständigen darf es nicht geben. Richter unterliegen einer „eigenen Würdigung konkret darzulegender Tatsachen“.<sup>79</sup>

Infolgedessen erscheint eine Erweiterung des Amtsgerichtes um Kinderschutzkammern, welche sich mit allen Leistungsfragen und -anliegen des gesamten Kinder- und Jugendschutzes nach §§ 27 ff. SGB VIII auseinandersetzen, sehr sinnvoll.

Außerdem könnte die Beteiligung von ehrenamtlichen Fachrichtern zur Minimierung der Differenzen im Verhältnis von Jugendamt und Familiengericht beitragen. Den ehrenamtlich gerichtlichen Fachkräften würde eine bessere Einschätzung des Jugendamtes gelingen und jugendamtliche Forderungen könnten dann mehr Berücksichtigung finden. Zudem könnten

---

<sup>76</sup> vgl. Sommer, ZKJ 2012, S. 140

<sup>77</sup> Placzek (2016), [www.jugendhilfeportal.de](http://www.jugendhilfeportal.de)

<sup>78</sup> Luther (2016), [www.jugendhilfeportal.de](http://www.jugendhilfeportal.de)

<sup>79</sup> vgl. Luther (2016), a. a. O.

außerjuristische Kenntnisse die familiengerichtliche Entscheidung positiv beeinflussen, wodurch das Ansehen des Familiengerichtes „als kompetente, dem Schutz des Kindes verpflichtete Fachinstitution“ gestärkt werden kann.<sup>76</sup>

Die in dieser Arbeit aufgeführten und angedachten Lösungsansätze zeigen deutlich in die Richtung einer Familien- und Sozialrechtsentwicklung bzw. -änderung, um die abschließende Frage der Anordnungs-kompetenz klären zu können. Mithin der ergründeten Fakten, wem das Letzt-Entscheidungsrecht bei der Gewährung von Jugendhilfen obliegt, ist dieses Befugnis eindeutig dem Jugendamt zuzusprechen, deren Durchsetzung bislang vor den Verwaltungsgerichten erfolgt.<sup>80</sup>

Sobald aber ein familiengerichtliches Verfahren nach §§ 1666 ff. BGB in Betracht kommt, in dem über einen (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge entschieden wird, ist die Frage der Letzt-Verantwortlichkeit nicht so eindeutig zu beantworten. Hier stellt sich insbesondere die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach § 1666a BGB problematisch dar. Schließlich wurde seitens des Jugendamtes die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens zur Kindeswohlgefährdung erwägt, weil die fachlichen Akteure die Gewährung weiterer Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen nach §§ 27 ff. SGB VIII für erfolglos erachteten, um das Kind vor einer nachhaltigen Kindeswohlgefährdung (weiter) zu schützen. Infolge der daraus resultierenden Uneinigkeiten der Verantwortungsgemeinschaft existiert bis heute keine adäquate Rechtsregelung mit einer Anordnungsbefugnis.

Um diesem gerichtlichen Dilemma abzuhelpen, bedarf es einer Lösung durch den Gesetzgeber. Die Idee, Familiengerichte zu sogenannten „Kinderschutzgerichten“ zu modifizieren, bietet deshalb einen prädestinierten Ansatz dafür, die Strukturdefizite zwischen Familien-, Verwaltungs- und Sozialrecht zu minimieren bzw. beseitigen zu können.

---

<sup>80</sup> vgl. § 36a SGB VIII

## Thesen

1. Die im Kinder- und Jugendschutz bestehende Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht ist rechtlich verankert.
2. Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt zur Anrufung des Familiengerichtes verpflichtet.
3. Das Jugendamt entscheidet über die Gewährung der öffentlichen Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII, da dieses gemäß § 36 a SGB VIII auch die Kosten der Hilfe trägt.
4. An die Einschätzungen des Jugendamtes zur Eignung von weiteren öffentlichen Hilfemaßnahmen ist das Familiengericht gebunden.
5. Das Familiengericht ist befugt, das Jugendamt zur Gewährung öffentlicher Hilfen zu verpflichten.
6. Eine abdrängende Sonderzuweisung aller Verfahren nach §§ 27 ff. SGB VIII zu den Familiengerichten, würde zu einer fachspezifischen Rechtsprechung beitragen und klarere Strukturen der Zuständigkeit fördern.
7. Die Auflösung des gerichtlichen Dilemmas beim Sorgerechteinriff infolge des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 1666a BGB fordert eine Familien- und Sozialrechtsänderung.

# **Anhang**

## **Anhangsverzeichnis**

Anhang 1: Verfassungsbeschwerde vom 24.03.2014.....VI

Anhang 2: Verfassungsbeschwerde vom 17.03.2014.....XVI

Anhang 3: Organe der Rechtsprechung.....XXV

## **Anhang 1: Verfassungsbeschwerde vom 24.03.2014**

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 (1 BvR 160/14)**

#### Sachverhaltsdarstellung und Gründe dieser Verfassungsbeschwerde<sup>81</sup>

Die mittlerweile rechtskräftig geschiedene Beschwerdeführerin ist Mutter von fünf Kindern, wovon das Älteste, mitgebrachte, nichteheliche Kind volljährig ist und nicht mehr im mütterlichen Haushalt lebt. Die zwei in der Ehe entstandenen Kinder wachsen seit einem gerichtlichen Beschluss vom 17. Juni 2013 bei ihrem Vater auf, der seitdem für beide Kinder die alleinige elterliche Sorge inne hat. Bereits im Jahr 2009 erhielt die Familie Erziehungshilfen, die jedoch vom zuständigen Jugendamt zum 1. Januar 2013 eingestellt wurden.

Die Beschwerdeführerin erlitt im Jahr 2010 eine depressive Episode, die zur Tabletteningestion führte, wodurch sie sich unterschiedlichen medizinischen, psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungen – stationär und ambulant – unterziehen musste. Daraufhin beantragte der geschiedene Vater o. g. Sorgerecht für beide gemeinsamen Kinder. Das zuständige Jugendamt ordnete zugleich familiengerichtliche Eilmaßnahmen an, da für die beiden noch im mütterlichen Haushalt lebenden Kinder ein akuter Handlungsbedarf bestehe.

Mit Anfechtung des vom Amtsgericht erlassenen Beschlusses vom 17. Juni 2013 entschied dieses mithilfe eines Sachverständigengutachtens der Beschwerdeführerin die elterliche Sorge für beide noch im mütterlichen Haushalt lebenden Kinder in den Teilbereichen Aufenthaltsbestimmung und Beantragung von Jugendhilfemaßnahmen zu entziehen und diese Bereiche auf das zuständige Jugendamt als Ergänzungshelfer zu übertragen. Grund sei die Gefährdung des Kindeswohles infolge (unverschuldeten) Versagens der Mutter. Die Richter zogen zur Begründung ihrer Entscheidung weitere Erkenntnisse des Gutachtens heran, aus dem

---

<sup>81</sup> vgl. BVerfG, Urteil vom 24.03.2014, 1 BvR 160/14, Rn. 1 – 21

hervorging, dass die Mutter in ihrer Erziehungsfähigkeit hinsichtlich der körperlichen Versorgung, Schutz der Kinder und Vermittlung von Regeln sehr eingeschränkt sei. Die psychische Erkrankung der Mutter setzte das körperliche, geistige sowie seelische Wohl der Kinder in eine mittelfristige Gefährdung. Da die Mutter keine bzw. nur schwer die fachlichen Empfehlungen des Hilfesystems umsetzen konnte, verweigerte das zuständige Jugendamt die Durchführung und Gewährung weiterer Hilfemaßnahmen. Es kämen keine milderen Mittel (Maßnahmen) in Betracht, weshalb die erbrachten Hilfsangebote als gescheitert beurteilt werden müssen. Der dem Familiengericht zugeteilte Beurteilungsspielraum sei an die Erkenntnisse des Jugendamtes gebunden.

Gegen diese erstinstanzliche Entscheidung legte die Beschwerdeführerin ihren zustehenden Rechtbehelf ein und forderte die Aussetzung der Vollziehung des o. g. Beschlusses, wodurch das Amtsgericht die Vollstreckung einstellte.

Mit Beschluss des Oberlandesgerichtes vom 8. November 2013 wies der Senat die Beschwerde zurück, da er die Auffassung und Begründung der Familienrichter teilte. Die beiden Kinder wurden daraufhin am 15. November 2013 in einer Pflegefamilie aufgenommen.

Die Beschwerdeführerin rügt in ihrer Verfassungsbeschwerde die Verletzung von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 GG und begründet darin, dass die von den Sachverständigen festgestellte Gefährdungslage des mittelfristigen Grades nicht ausreiche, um ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen. Das Oberlandesgericht konnte in seiner Feststellung keinen bereits eingetretenen Schaden an den Kindern, als auch einer gegenwärtigen Gefährdung des Kindeswohles feststellen und nachweisen. Es bestehen lediglich nur Zweifel an einer Gefahr für das Wohl der Kinder.

Des Weiteren rügt die Beschwerdeführerin die Missachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 1666a BGB bei beiden gerichtlichen Entscheidungen. Das Amtsgericht habe diesen Grundsatz gar nicht beachtet, weil davon ausgegangen wurde, dass dem Familiengericht kein Beurteilungsspielraum zustehe und es damit an die Erkenntnisse und

Handlungsweisen des Jugendamtes bzgl. der weiteren Gewährung von Jugendhilfen gebunden sei. Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes stützte sich auf die Argumentation „mildere Mittel zur Abwehr der Gefährdung stünden nicht zur Verfügung“.<sup>82</sup> Außerdem bliebe die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin nur noch mit zwei anstatt vier Kindern in ihrem Haushalt lebt, völlig außer Acht, wodurch keine Überforderungssituation mehr bestehe.

### Entscheidung<sup>83</sup>

Die Verfassungsbeschwerde wurde von der Kammer des Bundesverfassungsgerichtes angenommen und dieser wurde stattgegeben, da die Beschwerdeführerin durch die angegriffene Entscheidung in ihrem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verletzt wird.

Das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder wird Eltern im Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG garantiert. Dabei betrifft der Schutz des Elternrechtes alle wesentlichen Elemente des Sorgerechtes, ohne die keine Elternverantwortung praktisch umsetzbar ist. Eine Trennung der Kinder von ihren Eltern gilt dabei als stärkster Eingriff in dieses Grundrecht. Nur unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 GG wäre eine Kind-Eltern-Trennung dann zulässig, wenn das Kind durch diese Maßnahme vor nachhaltigen Gefährdungen geschützt und wenn zugleich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird. Diesen beiden Anforderungen hält vorliegende Verfassungsbeschwerde nicht stand.

Nach Art. 6 Abs. 3 GG dürfen Kinder „gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen“. Dem Staat obliegt im Rahmen seines Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG nicht die Befugnis, in jedes Versagen oder jede Vernachlässigung der Elternverantwortung bzgl. der Pflege und Erziehung ihrer Kinder einzugreifen bzw. diese Aufgabe zu

---

<sup>82</sup> BVerfG, 24.03.2014, a. a. O., Rn. 18

<sup>83</sup> vgl. BVerfG, Urteil vom 24.03.2014, 1 BvR 160/14, Rn. 22 – 54

übernehmen. Nicht zu dem Aufgabengebiet des staatlichen Wächteramtes gehört jedoch die bestmögliche Förderung der Fähigkeiten von Kindern.

„Das Grundgesetz hat den Eltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder zugewiesen. Dabei wird auch in Kauf genommen, dass Kinder durch diese Entscheidungen der Eltern wirkliche oder vermeintliche Nachteile erleiden (...). Um eine Trennung des Kindes von seinen Eltern zu rechtfertigen, muss das elterliche Fehlverhalten vielmehr ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei einem Verbleiben in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist (...). Ihren einfachrechtlichen Ausdruck hat diese Anforderung in § 1666 Abs. 1 BGB gefunden. Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder eine Gefahr gegenwärtig in einem solchen Maße besteht, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (...).“<sup>84</sup>

Mit dem Verbleib im mütterlichen Haushalt der zwei betroffenen Kinder ist nach den Begründungen beider Gerichte festzustellen, dass die Kinder dadurch nicht in ihrem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl gefährdet sind.

Sowohl das Amtsgericht, als auch das Oberlandesgericht argumentieren die Kindeswohlgefährdung mit dem Sachverständigengutachten, welches nicht zum Ergebnis gelangt, „dass eine nachhaltige Kindeswohlgefährdung im Sinne eines bereits eingetretenen Schadens der Kinder oder einer gegenwärtigen Gefahr besteht. Die Gutachter führen aus, eine „akute Kindeswohlgefährdung“ sei bei keinem der Kinder zweifelsfrei nachgewiesen. Dennoch sehen sie eine „mittel- bzw. langfristige Gefährdung“ des Kindeswohles. Eine künftige Gefährdung begründet jedoch keine nachhaltige Kindeswohlgefährdung im verfassungsrechtlichen Sinne.“<sup>85</sup> Zwar liegen dem zuständigen Jugendamt Defizite der Elternverantwortung vor, die Vernachlässigungen und Entwicklungsmängel an den Kindern hervorrufen

---

<sup>84</sup> BVerfG, 24.03.2014, a. a. O., Rn. 28

<sup>85</sup> BVerfG, 24.03.2014, a. a. O., Rn. 30

könnten. Doch allein diese Aspekte rechtfertigen noch keinen eingetretenen Schaden oder eine gegenwärtige Gefahr der Kinder im Sinne des Art. 6 Abs. 3 GG. Die Begründung der Sachverständigen, die „lediglich eine mittel- bis langfristige Gefährdung abgeleitet haben“<sup>86</sup>, werden aufgrund ihrer „bloßen Inbezugnahme“ o. g. Umstände nicht von Art. 6 Abs. 3 GG umfasst.

#### Grundsatz der Verhältnismäßigkeit<sup>87</sup>

Beide gerichtliche Entscheidungen verletzen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 1666a BGB. „Die Trennung des Kindes von seinen Eltern darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen (...). Das setzt voraus, dass die Trennung zur Erreichung der Abwendung einer nachhaltigen Kindeswohlgefahr geeignet und erforderlich ist und dazu noch in angemessenem Verhältnis steht.“<sup>88</sup>

Die **Geeignetheit** der Trennung von den Kindern aus dem mütterlichen Haushalt ist zwar grundsätzlich gegeben, um die tatsächlichen Erziehungs- und Entwicklungsdefizite zu beseitigen, jedoch rechtfertigt sie nicht „die Trennung der Kinder von der Mutter“<sup>89</sup>, um „die von den Gerichten angenommenen Gefahren zu beseitigen oder abzumildern.“<sup>89</sup> Eine solche Trennung birgt große Belastungen für das betroffene Kind und hat regelmäßig viel Selbstleid zur Folge. „Eine Maßnahme kann nicht ohne Weiteres als zur Wahrung des Kindeswohles geeignet gelten, wenn sie ihrerseits nachteilige Folgen für das Kindeswohl haben kann. Solche negativen Folgen einer Trennung des Kindes von den Eltern und einer Fremdunterbringung sind zu berücksichtigen (...) und müssten durch die Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, so dass sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessern würde (...).“<sup>89</sup>

Vorliegend ist das nicht festzustellen, da sowohl das Amtsgericht, als auch das Oberlandesgericht die negativen Folgen eines solchen Eingriffs nicht gegenübergestellt hat.

---

<sup>86</sup> BVerfG, 24.03.2014, a. a. O., Rn. 31

<sup>87</sup> vgl. BVerfG, Urteil vom 24.03.2014, 1 BvR 160/14, Rn. 37 - 52

<sup>88</sup> BVerfG, 24.03.2014, a. a. O., Rn. 37

<sup>89</sup> BVerfG, 24.03.2014, a. a. O., Rn. 38

Die vorliegende Entscheidung zum Eingriff in das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ist zudem nicht **erforderlich**, da diese nicht den verfolgten Zweck erreicht. „Erforderlich ist eine Maßnahme nur dann, wenn kein milderes Mittel zur Verfügung steht, das zur Erreichung des angestrebten Zweckes gleich gut geeignet ist (...).“<sup>90</sup>

„Der Staat muss darum, bevor er Kinder von ihren Eltern trennt, nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen (...). In Übereinstimmung mit diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen erklärt § 1666a Abs. 1 Satz 1 BGB Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, nur dann für zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“<sup>91</sup>

Mildere Mittel kommen vorliegend schon deshalb in Betracht, da beide Gerichte weitere Hilfemaßnahmen hinterfragt haben, diese jedoch zugleich mit der Argumentation, „dass die von ihnen angenommene Kindeswohlgefährdung durch weitere Hilfemaßnahmen abgewendet werden und solche Maßnahmen damit im konkreten Fall die Eignung zur Zweckerreichung absprechen könnte“<sup>92</sup>, verneint haben. Nach den Betrachtungen des Oberlandesgerichtes kann die Kindeswohlgefährdung nicht im Rahmen anderer öffentlicher Hilfen abgewendet werden, obwohl die Beschwerdeführerin ihre Bereitschaft für ein weiteres Angebot von staatlichen Hilfen zeigt und deren Beantragung auf Fortsetzung erfolglos war. Die Annahme, dass das Oberlandesgericht auf die Unzweckmäßigkeit der Gewährung der Hilfen schließt, wäre unrichtig und lassen die hinreichenden und tatsächlichen Gründe nicht erkennen. Andere dem Bundesverfassungsgericht zugegangene Berichte des zuletzt tätigen Familienträgers argumentieren sogar positive Entwicklungsfortschritte der Familie und Verbesserungen im Alltagsprozess. Hinsichtlich dieses Blickwinkels findet

---

<sup>90</sup> BVerfG, 24.03.2014, a. a. O., Rn. 40

<sup>91</sup> BVerfG, 24.03.2014, a. a. O., Rn. 41

<sup>92</sup> BVerfG, 24.03.2014, a. a. O., Rn. 42

sich kein Grund, warum diese Aussagen bei den vorherigen gerichtlichen Entscheidungen nicht beachtet wurden. Vermutungen neigen zu Unstimmigkeiten zwischen dem zuständigen Jugendamt und den freien Trägern, die jedoch nicht dazu beitragen, dass deren Eindrücke für die Gerichte unwesentlich sind.

Des Weiteren blieb zum Zeitpunkt der Entscheidung des Oberlandesgerichts völlig außer Acht, dass die Beschwerdeführerin nur noch zwei Kinder zu pflegen und zu erziehen hat. Hinsichtlich dieses Aspektes ist es fragwürdig, „ob weitere Hilfemaßnahmen eine weitergehende Wirkung entfalten würden als zu der Zeit, als sich vier Kinder in der Obhut der Beschwerdeführerin befanden.“<sup>93</sup> Die Auffassungen der Sachverständigen sind dahingehend anzuzweifeln, ob gewährte Hilfemaßnahmen zum Zeitpunkt, als die Beschwerdeführerin nur noch zwei Kinder zu betreuen hatte, eine andere Wirkung entfaltet hätten, als zu der Zeit, in dem die Hilfen noch auf ihre vier zu betreuenden Kinder angeboten wurden.

Die Argumentationen des Amtsgerichtes sind deshalb schon zu beanstanden, da dieses sich in seiner Entscheidung an die Einschätzungen des zuständigen Jugendamtes gebunden sah. Somit wurden dessen eigenständige Ermittlungen versäumt. „Das Familiengericht hat bei der Entscheidung nach §§ 1666, 1666a BGB zu ermitteln, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Entziehung des Sorgerechtes vorliegen. Es muss ein Verfahren so gestalten, dass es selbst möglichst zuverlässig die Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung erkennen kann (...). Die hier maßgebliche Frage, ob der Gefahr für die Kinder nicht auf andere Weise als durch Trennung von den Eltern, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (§§ 1666, 1666a BGB), betrifft eine verfassungsrechtlich zentrale Tatbestandsvoraussetzung und muss darum vom Familiengericht von Amts wegen aufgeklärt werden. Ob öffentliche Hilfen erfolgsversprechend sind, muss das Familiengericht letztlich in eigener Verantwortung beurteilen, wozu es sich eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage verschaffen und diese in seiner Entscheidung auch dar-

---

<sup>93</sup> BVerfG, 24.03.2014, a. a. O., Rn. 46

legen muss (...). Diese Ermittlungspflicht trägt dazu bei, zu verhindern, dass Kinder von ihren Eltern getrennt werden, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 GG vorliegen und schützt damit Grundrechte der Eltern und des Kindes.“<sup>94</sup> „Weil die Ermittlungspflicht grundrechtliche Schutzfunktion entfaltet, können sich die Gerichte ihrer nicht ohne gesetzliche Grundlage entledigen – auch nicht im Wege der Annahme einer Bindung an Feststellungen des Jugendamtes.“<sup>95</sup> Fraglich ist, ob eine gesetzliche Bindung des Familiengerichtes bzgl. der Einschätzungen und Wertungen des Jugendamtes besteht. In den §§ 1666, 1666a BGB und den Normen des SGB VIII, die die Gewährung öffentlicher Hilfen definieren, ist keine Bindung des Familiengerichtes an die Einschätzungen und Wertungen des Jugendamtes erkennbar. „Das Amtsgericht behauptet eine solche Bindung zwar, zeigt jedoch nicht auf, inwiefern diese durch Auslegung des geltenden Rechtes hergeleitet werden könnte. Eine Bindung ergibt sich auch nicht aus den Grundsätzen über die verfassungsrechtliche Anerkennung administrativer Letzt-Entscheidungsrechte.“<sup>95</sup> Der Grundsatz, dass behördliche Entscheidungen nur in gesetzlich bestimmten Konstellationen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfbar sind, gilt grundsätzlich für Planungs- und Ermessensentscheidungen einer Behörde und in Ausnahmefällen, in denen der Gesetzgeber der Verwaltung einen Beurteilungsspielraum eingeräumt hat. Dass der Grundsatz vorliegend nicht in Betracht kommt, ist dem Aspekt geschuldet, dass „familiengerichtliche Entscheidungen nach § 1666 BGB nicht als Kontrolle behördlicher Entscheidungen, sondern als eigene und originäre Sachentscheidung des Gerichtes ausgestaltet ist. Die gerichtliche Kontrolle der Entscheidungen des Jugendamts über die Gewährung öffentlicher Hilfen obliegt *de lege lata* nicht den Familiengerichten, sondern den Verwaltungsgerichten (...).“<sup>95</sup>

Diesen Gründen zufolge ist das Familiengericht nach § 1666 BGB nicht an die vom zuständigen Jugendamt erlangten Erkenntnisse zur Eignung weiterer Hilfemaßnahmen gebunden. Die Tatsache, dass das Jugendamt besser mit der betroffenen Familie in Kontakt steht und über deren Sach-

---

<sup>94</sup> BVerfG, 24.03.2014, a. a. O., Rn. 49

<sup>95</sup> BVerfG, 24.03.2014, a. a. O., Rn. 50

verhalte präzisere Kenntnisse hat, löst die Familienrichter nicht davon ab, diese Angaben und Aussagen zu analysieren und zu untersuchen, um „eine eigene Entscheidung darüber zu treffen, ob die Entziehung des Sorgerechtes durch (weitere) Maßnahmen öffentlicher Hilfe abgewendet werden kann und darum aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unterbleiben muss.“<sup>96</sup>

Aufgrund des Scheiterns an der gerichtlichen Durchsetzbarkeit, da abgelehnte Hilfemaßnahmen nach §§ 27 ff. SGB VIII grundsätzlich vor dem Verwaltungsgericht eingeklagt werden müssen, ist vom Amtsgericht die „Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen auch nicht deshalb als denkbare milderes Mittel außer Betracht zu lassen.“<sup>97</sup> Problematisch ist nun die Frage, „ob das Familiengericht befugt ist, das Jugendamt zur Gewährung öffentlicher Hilfen zu verpflichten.“<sup>97</sup>

Das Recht zur Beantragung von öffentlichen Hilfen wurde der Beschwerdeführerin vorliegend entzogen und auf das Jugendamt übertragen. Somit müsste das zuständige Jugendamt im Ablehnungsfall diese Ansprüche gegen sich selbst durchsetzen. „Das den Eltern unverändert zustehende Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gebietet indessen auch in diesem Fall effektive Möglichkeiten gerichtlicher Überprüfung der behördlichen Entscheidungen zu eröffnen. Mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG wäre es nicht zu vereinbaren, wenn im grundrechtssensiblen Bereich des Kindesschutzes eine Situation entstünde, in der behördliche Entscheidungen über die Gewährung öffentlicher Hilfen gerichtlicher Überprüfung entzogen wären. Das gilt erst recht dann, wenn diese Hilfen – wie hier – ein Mittel zur Abwendung der Trennung des Kindes von den Eltern sein können (§ 1666a Abs. 1 Satz 1 BGB), ohne deren Gewährung das Kind von den Eltern getrennt werden müsste. Das Amtsgericht durfte darum nicht allein wegen der ablehnenden Haltung des Jugendamtes von der fehlenden Möglichkeit öffentlicher Hilfen ausgehen.“<sup>97</sup>

---

<sup>96</sup> BVerfG, 24.03.2014, a. a. O., Rn. 51

<sup>97</sup> BVerfG, 24.03.2014, a. a. O., Rn. 52

Das Außerachtlassen des zuständigen Jugendamtes bei der Ermittlung und Berücksichtigung milderer Mittel gemäß des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus § 1666a BGB erklärt diese Entscheidung als verfassungswidrig. Die Prüfung einer möglichen Verletzung aus Art. 103 Abs. 1 GG kann aufgrund der o. g. Tatsachen, die bereits eine Verfassungswidrigkeit rechtfertigen, außer Betracht bleiben.

## **Anhang 2: Verfassungsbeschwerde vom 17.03.2014**

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 17. März 2014 (1 BvR 2695/13)**

#### Sachverhaltsdarstellung und Gründe der Verfassungsbeschwerde<sup>98</sup>

Der Beschwerdeführer ist Vater eines 2004 geborenen Sohnes, mit dem er gemeinsam in einem Haushalt lebt. Bereits im Alter von anderthalb Jahren verstarb die Mutter des betroffenen Kindes. Die Entwicklung litt besonders unter der im August 2010 stattgefundenen Einschulung, wodurch das Kind sehr gewalttätig wurde und mehrere Erwachsene verletzte. Diesem Verhalten geschuldet, wurde die Schulpflicht des Kindes auf 2011 verschoben und stattdessen eine Psychotherapie begonnen. Die Psychologen stellten dabei eine emotionale Störung des Kindesalters, eine Störung des Sozialverhaltens und eine Selbstwertproblematik fest. In der seit 2010 wahrgenommenen psychiatrischen Behandlung wurde außerdem eine phobische Störung mit Wutanfällen diagnostiziert, weshalb das Kind Psychopharmaka erhalten muss.

Während der im Juni und Juli 2011 stattfindenden teilstationären Behandlung in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie erkannten die Fachkräfte weitere emotionale Störungen. Die behandelnden Ärzte ergründeten, dass es dem Beschwerdeführer schwer falle, dem Kind Strukturen und Regeln zu vermitteln sowie Halt und Orientierung zu geben. In Abstimmung mit den Fachkräften wurde deshalb der Wechsel in ein Schulprojekt angeraten, als auch weitere ambulante Psychotherapien und die Fortsetzung der Familienhilfe.

Das teilstationäre, pädagogisch-psychologische betreute Schulprojekt musste seitens der Leitung acht Monate später beendet werden, da die angespannte Situation zwischen dem Beschwerdeführer und dem betroffenen Kind nicht positiv gehemmt werden konnte. Dem Kind gehe es schlecht, es gefährde sich und andere. Auch der Vater trete verunsichert

---

<sup>98</sup> vgl. BVerfG, Urteil vom 17.03.2014, 1 BvR 2695/13, Rn. 1 – 19

mit Vernachlässigungsängsten auf, weshalb die Deeskalationen vom Kind in Dauer und Stärke weiter zunimmt.

Aufgrund dieses misslungenen Schulprojektes leitete das zuständige Jugendamt ein Hauptsacheverfahren zur Entziehung von den Teilbereichen des Sorgerechtes vor dem Amtsgericht ein. Die Akteure des Amtsgerichtes holten sich daraufhin ein psychologisches Sachverständigengutachten ein, das eine stationäre Hilfe für das Kind empfahl. Auch eine gemeinsame Unterbringung mit dem Beschwerdeführer sei denkbar.

Infolgedessen begann im Januar 2013 eine mit dem Sohn gemeinsame psychologische/psychiatrische Behandlung, welche aber nach wenigen Wochen aufgrund der drastischen Verhaltensauffälligkeiten mit Fremd- und Eigengefährdung des Kindes abgebrochen werden musste. Durch die Ärzte wurde eine stationäre Eltern-Kind-Einrichtung unter „geschlossenen“ Bedingungen angeraten.

Mithin der gemeinsamen Suche nach einer entsprechenden Einrichtung im März 2013 fiel auf, dass keine freien Plätze bis Anfang April 2014 bereit stehen. Eine weitere Recherche des Jugendamtes ergab, dass aufgrund der starken Verhaltenseskalationen des betroffenen Kindes eine alleinige Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung nicht vorstellbar wäre. Eine geschlossene Jugendhilfeeinrichtung für Kinder unter 10 Jahren würde es nicht geben und ein Verbleib im väterlichen Haushalt wäre anlässlich der gegenwärtigen Umstände nicht möglich. „Eine „intensive psychologisch/psychiatrische Untersuchung zu den Ursachen“ des kindlichen Verhaltens inklusive der Einflussnahme durch den Beschwerdeführer beziehungsweise eine umgehende „stationäre Diagnostik in einer geschlossenen psychiatrischen Kinderklinik“ sei erforderlich; ansonsten könne es kein adäquates stationäres Jugendhilfeangebot für das Kind geben. Sollte der Beschwerdeführer damit nicht einverstanden sein, müsse das Sorgerecht insoweit entzogen werden.“<sup>99</sup>

---

<sup>99</sup> BVerfG, 17.03.2014, a. a. O., Rn. 11

Eine weitere durch den Beschwerdeführer veranlasste Einschätzung bei einem Kinder- und Jugendpsychiater riet von einer isolierten Unterbringung des betroffenen Kindes ab, da dieses aufgrund der Trennung zu seinem Vater sehr stark psychisch leiden würde. Die Beantragung einer geschlossenen Unterbringung nach § 1631 b BGB lehnte der Beschwerdeführer daraufhin ab.

Anlässlich dieses Entschlusses entzog das zuständige Amtsgericht am 23. April 2013 dem Beschwerdeführer das Recht zur Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitssorge und Beantragung von Erziehungshilfen und übertrug dieses dem zuständigen Jugendamt als Pfleger. In der Begründung zur Entscheidung hieß es: „Das Kindeswohl sei gefährdet, eine kindeswohlentsprechende Entwicklung sei dort nicht gewährleistet. Die Voraussetzungen des § 1666 BGB lägen, wie das Amtsgericht näher darlegt, nach dem ausführlichen und überzeugenden Sachverständigengutachten vor. Die Situation des Kindes könne nur noch außerhalb des bestehenden Familiensystems verbessert werden, erforderlich sei eine stationäre Unterbringung allein des Kindes in einer stark strukturierten und begrenzten Maßnahme, voraussichtlich unter geschlossenen Bedingungen. Zwar sei der Beschwerdeführer kooperativ und derzeit stehe noch keine geeignete Einrichtung zur Verfügung. Allerdings sei das Verhalten des Beschwerdeführers in der Vergangenheit oft schwankend gewesen, er habe seine Zustimmung zur Unterbringung häufig zurückgezogen und starke Vorbehalte gegen eine Trennung des Kindes von ihm geäußert. Durch den Sorgerechtsentzug solle eine zuverlässige und zeitnahe Umsetzung von Hilfen ermöglicht werden, sobald eine Einrichtung gefunden sei.“<sup>100</sup>

In Folge dieses Beschlusses verblieb das betroffene Kind im väterlichen Haushalt. Der Beschwerdeführer legte in seiner Beschwerde eine fachärztliche Stellungnahme des behandelnden Kinderarztes, Kinder- und Jugendpsychiaters und Psychologen vor, woraus hervor ging, dass keine Notwendigkeit für einen stationären Klinikaufenthalt des betroffenen Kindes besteht. Außerdem habe das Jugendamt auf das Einleiten der ange-

---

<sup>100</sup> BVerfG, 17.03.2014, a. a. O., Rn. 14

dachten Unterbringung verzichtet, lediglich ein Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst stellte sich vor.

Mit Beschluss vom 16. August 2013 bestätigte das Kammergericht die Entziehung des Sorgerechtes und ergänzte: „Durch die Entziehung des Sorgerechtes werde erreicht, dass Maßnahmen zur Besserung der Lage des Kindes konsequent verfolgt werden könnten. Inzwischen lasse die Herausnahme größere Vorteile erwarten als ein Verbleib im väterlichen Haushalt, auch wenn dies für das Kind und den Vater schwierig werde. Nachdem eine gemeinsame Unterbringung von Vater und Kind derzeit augenscheinlich nicht erreicht werden könne, müsse eine Lösung gefunden werden, die das Kammergericht vor allem in einer geschlossenen psychiatrischen Unterbringung sieht. In einer psychiatrischen Einrichtung könnten durch die ärztliche Betreuung auch psychiatrische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung sei jedoch nicht wegen einer psychiatrischen Erkrankung indiziert, sondern weil eine ausreichend konsequente Betreuung des Kindes unter Umständen nur in einer solchen Einrichtung verfolgt werden könnte. Hier gehe es nicht um eine schlichte psychiatrische Klinikunterbringung, sondern um einen Sonderfall. Die Entscheidung im Einzelfall sei dem Sorgeberechtigten zu überlassen. Dass das Jugendamt bisher darauf verzichtete, das Kind in eine geschlossene psychiatrische Abteilung einzuweisen, ändere nichts daran, dass der Beschwerdeführer mit der Erziehung überfordert sei. Es sei nicht Ergebnis der Ermittlungen, dass die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung durchgesetzt werden müsse, sondern nur, dass dies eine wichtige Option sei. Es sei Sache des nunmehr bestellten Pflegers, die weitere Unterbringung des Kindes zu regeln.“<sup>101</sup>

Der Beschwerdeführer rügt in seiner Verfassungsbeschwerde eine Verletzung aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Zudem verstoße die getroffene Maßnahme gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus § 1666a BGB. „Zum einen sei das Sorgerecht entzogen worden, nachdem der Beschwerdeführer sich geweigert hatte, die Unterbringung in einer geschlos-

---

<sup>101</sup> BVerfG, 17.03.2014, a. a. O., Rn. 17

senen Psychiatrie zu beantragen, die das Jugendamt zur weiteren Diagnose geplant hatte. Es sei aber nicht ersichtlich, weshalb zur weiteren Diagnose eine geschlossene Unterbringung erforderlich sei – auch das Jugendamt habe sich später an den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst gewendet, statt eine stationäre Unterbringung einzuleiten. Es sei unverhältnismäßig, das Sorgerecht zu entziehen, weil die Eltern eine nicht gebundene Maßnahme unterließen. Zum anderen hätten zum Zeitpunkt der Sorgerechtsentziehung keine geeigneten Mittel zur Verfügung gestanden, um die Kindeswohlgefährdung zu beenden. Bis Anfang 2014 gäbe es keine Plätze in einer Eltern-Kind-Einrichtung, die nach Ansicht aller Fachleute die beste Lösung wäre. Die alleinige Unterbringung in einer geschlossenen Kinder- und Jugendhilfemaßnahme sei frühestens ab dem 10. Lebensjahr, mithin ab August 2014 möglich. Eine Unterbringung in der geschlossenen Psychiatrie sei zur weiteren Diagnose nicht erforderlich. Eine psychiatrische Unterbringung des Kindes allein sei außerdem mit gewichteten Nachteilen verbunden, die die Fachgerichte nicht ausreichend einbezogen hätten. Soweit das Kammergericht von einem „Sonderfall“ der geschlossenen Unterbringung spreche könnte, böten weder § 1666 BGB noch § 1631 b BGB eine geeignete gesetzliche Grundlage. Soweit das Kammergericht ausführe, die geschlossene Psychiatrie sei „nur eine Option“, gehe es ohne eigene Ermittlungen über die vom Jugendamt benannten Betreuungsalternativen hinaus. Gegen den ausdrücklichen Willen des Beschwerdeführers hätte auch nicht das Jugendamt zum Vormund bestellt werden dürfen, die Auswahl eines Berufsvormundes wäre insoweit ein mildereres Mittel gewesen.“<sup>102</sup>

Aufgrund dessen, dass das Jugendamt keine Fremdunterbringung einleitete, lebt das betroffene Kind weiterhin im Haushalt des Beschwerdeführers. Seit August 2013 besucht dieses mit der Unterstützung von Schulhelfern die Regelschule und die ambulante Psychotherapie wird wahrgenommen.

---

<sup>102</sup> BVerfG, 17.03.2014, a. a. O., Rn. 18

## Entscheidung<sup>103</sup>

Die Verfassungsbeschwerde wird von der Kammer des Bundesverfassungsgerichtes angenommen und stattgegeben, da der Beschwerdeführer durch die angegriffene Entscheidung in seinem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt wird.

Mit der Entscheidung des teilweisen Sorgerechtsentzuges wird das Elternrecht des Beschwerdeführers in hoher Intensität verletzt. „Zum einen ist der Beschwerdeführer bereits durch die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, der Gesundheitsorge und des Rechtes zur Beantragung von Hilfen zur Erziehung an sich erheblich belastet, weil ihn dies in der Ausübung seines Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG auch dann merklich einschränkt, wenn das Kind weiterhin bei ihm lebt. Zum anderen muss der Beschwerdeführer jederzeit mit der tatsächlichen Herausnahme des Sohnes aus seinem Haushalt rechnen, weil das Jugendamt diese ohne weitere Mitwirkung des Familiengerichtes in Ausübung des ihm übertragenen Aufenthaltsbestimmungsrechtes herbeiführen kann.“<sup>104</sup>

Der Grundrechtseingriff in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ist zudem verfassungswidrig, weil er unverhältnismäßig i. S. d. § 1666a BGB ist.

Der Sorgerechtsentzug muss einem verfassungsrechtlich legitimen Zweck dienen, damit eine nachteilige Kindeswohlgefährdung im körperlichen, geistigen und seelischen Wohl verhindert wird. Vorliegend ist das zuständige Kammergericht davon ausgegangen, „dass das Kindeswohl im Haushalt des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung in einem Ausmaß gefährdet war, das eine Trennung des Kindes von seinen Eltern rechtfertigen kann.“<sup>105</sup>

Zudem entspricht die Entscheidung auch nicht den weiteren Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.<sup>106</sup>

---

<sup>103</sup> vgl. BVerfG, Urteil vom 17.03.2014, 1 BvR 2695/13, Rn. 21 - 41

<sup>104</sup> BVerfG, 17.03.2014, a. a. O., Rn. 24

<sup>105</sup> BVerfG, 17.03.2014, a. a. O., Rn. 26

<sup>106</sup> s. o. , S. 13 ff.

Die Entscheidung des Kammergerichtes ist im Ergebnis deshalb nicht geeignet, da die Übertragung des Sorgerechtes auf das Jugendamt in keinem Zusammenhang mit der angedachten Fremdunterbringung steht, um die im väterlichen Haushalt bestehende Gefährdungslage abzuwenden. Das alleinige Hoffen des Kammergerichtes, das das Jugendamt von sich aus die Fremdunterbringung einleitet bzw. mit der Möglichkeit gerichtlicher Durchsetzung einer Fremdunterbringung rechnet, reicht nicht aus. „Die (teilweise) Entziehung und Übertragung des Sorgerechtes ist zur Beseitigung der Gefahr für ein Kind grundsätzlich nur dann geeignet, wenn der Ergänzungspfleger oder Vormund mithilfe der übertragenen Teilbereiche des Sorgerechtes konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation des Kindes einleitet, das heißt den als gefährlich definierten Zustand beenden oder wenigstens zu dessen Beendigung beitragen kann (...). Hält das Familiengericht eine Fremdunterbringung für geeignet, die Situation des Kindes zu verbessern, und bestellt es das Jugendamt für Teilbereiche des Sorgerechtes zum Ergänzungspfleger, kann es zwar üblicherweise darauf vertrauen, das Jugendamt werde zeitnah zu einem entsprechenden Gebrauch des Sorgerechtes bereit und in der Lage sein. Eine genaue Eignungsprüfung ist jedoch dann veranlasst, wenn deutlich erkennbar ist, dass das Jugendamt derzeit keine Maßnahmen zur Beseitigung der Kindeswohlgefahr ergreift – sei es, weil keine Handlungsmöglichkeit besteht, sei es, weil das Jugendamt denkbare Maßnahmen nicht für angemessen hält (...).“<sup>107</sup>

Aufgrund der gescheiterten gemeinsamen Unterbringung von Vater und Sohn mangels der Angebote, konnte das Kammergericht die geschlossene Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung vom Jugendamt nicht erwarten. Allein schon dadurch, dass das Kammergericht diese Art der Fremdunterbringung nur als „wichtige Option“ deklarierte. Schließlich leitete das zuständige Jugendamt in seiner Funktion als Ergänzungspfleger keine Fremdunterbringung in eine geschlossene psychiatrische Einrichtung ein.

---

<sup>107</sup> BVerfG, 17.03.2014, a. a. O., Rn. 33

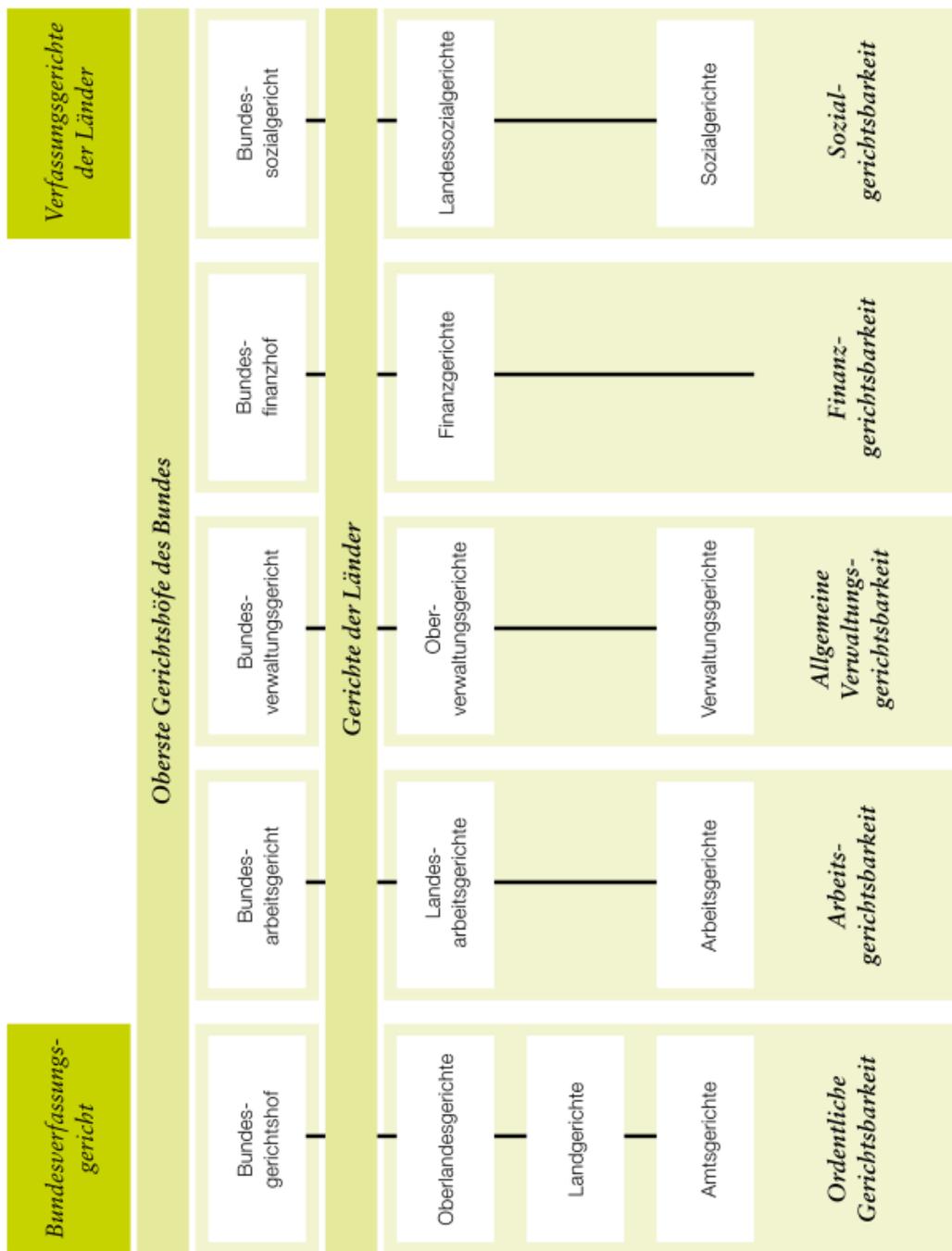
Auch durch die Gerichte konnte das Jugendamt nicht zu solch einer Einleitung verpflichtet werden. „Ob Familiengerichte im Rahmen der ihnen nach § 1837 Abs. 2 BGB obliegenden Aufsicht Möglichkeiten haben, den Ergänzungspfleger (das heißt hier das Jugendamt) zu verpflichten, in Ausübung des ihm übertragenen Rechtes zur Beantragung öffentlicher Hilfen eine bestimmte Maßnahme der Jugendhilfe (§§ 27 ff. SGB VIII) – einschließlich der für die Fremdunterbringung des Kindes relevanten Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) – zu beantragen, erscheint ebenso ungewiss wie eine Befugnis der Familiengerichte, das Jugendamt unmittelbar in seiner Eigenschaft als für die Jugendhilfe zuständige Behörde zur Unterbringung des Kindes in einer bestimmten Einrichtung nach § 34 SGB VIII zu verpflichten. Auch die verwaltungsrechtliche Durchsetzung einer geeigneten Fremdunterbringung des Kindes durch das Jugendamt nach § 34 SGB VIII ist hier nicht gesichert. Das Recht zur Beantragung öffentlicher Hilfen wurde hier auf eben dieses Jugendamt übertragen. Sollten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Behördenteilen, denen das Recht zur Beantragung öffentlicher Hilfen übertragen wurde, und jenen bestehen, die für deren Gewährung zuständig sind, wären diese – weil innerhalb des Jugendamtes – einer verwaltungsgerichtlichen Klärung nicht zugänglich. Dass der Beschwerdeführer in einem solchen Fall trotz Übertragung dieses Teils des Sorgerechtes auf das Jugendamt aus seinem fortbestehenden Elterngrundrecht selbst berechtigt bleibt, den Anspruch auf Hilfen zur Erziehung zu beantragen und ggf. im Klagewege durchzusetzen, ist in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bisher nicht geklärt. Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob in dieser Rechtslage eine verfassungswidrige Rechtsschutzlücke zu sehen ist, jedenfalls bietet sie keine verlässlichen Mechanismen zur Herbeiführung einer Fremdunterbringung des Kindes gegen den Standpunkt des Jugendamtes, die den Beschluss des Kammergerichtes rechtfertigen könnten.“<sup>108</sup>

---

<sup>108</sup> BVerfG, 17.03.2014, a. a. O., Rn. 37

Die Entscheidung des Amtsgerichtes verletzt aufgrund der Ungeeignetheit des Sorgerechtsentzuges, um die damit bezweckte Fremdunterbringung zu erreichen, das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

## Anhang 3: Organe der Rechtsprechung



© Erich Schmidt Verlag / Bergmoser + Höller

**Quelle:** Thurich, Eckart: pocket politik. Demokratie in Deutschland. überarbeitete. Neuauflage; Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2011

## Literaturverzeichnis

- Bienemann**, Georg ; Hasebrink, Marianne ; Nikles, Bruno W.: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes. Grundlagen, Kontexte, Arbeitsfelder. Münster: Votum, 1995
- Deutscher Sozialgerichtstag e. V**, DSGT-Positionspapier: Das Kind und seine Familie im Mittelpunkt. Positionen des DSGT zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Dresden. Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 2018
- Flemming**, Winfried: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ). Rechtsanwendung in der Praxis, Beratung, Mediation, Gutachterliche Tätigkeit. Das aktive Jugendamt. Köln. Bundesanzeiger Verlag, 2009
- Keuter**, Wolfgang: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht (JAmt). Monatsschrift des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. 84. Jahrgang 2011. Aufsatz: Begleiteter Umgang – Familienrichter ohne Entscheidungskompetenz, 2011
- Kindler**, Heinz ; Lillig, Susanna ; Blüml, Herbert ; Meysen, Thomas ; Werner, Annegret: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialdienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut e. V. gefördert durch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. München. Grafik + druck GmbH. 2006
- Kühne**, Barbara: Meldeinformation 140/2017. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Jugendämter schalten Familiengericht ein – 1.841 Maßnahmen in Sachsen 2016 eingeleitet. Statistischer Bericht K V 8 – j/16, Pressestelle. Kamenz. 2017
- Lack**, Katrin ; Heilmann, Stefan: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ). Rechtsanwendung in der Praxis, Beratung, Mediation, Gutachterliche Tätigkeit. Kinderschutz und Familiengericht. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die familiengerichtliche Intervention bei Kindeswohlgefährdung. Bundesanzeiger Verlag. 2014
- Lipp**, Volker ; Schumann, Eva ; Veit, Barbara: Reform des familiengerichtlichen Verfahrens. 1. Familienrechtliches Forum Göttingen. Band 1 Göttinger Juristischer Schriften. Universitätsverlag Göttingen. 2009
- Meysen**, Thomas (Dr.): Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht (JAmt). Monatsschrift des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. 81. Jahrgang 2008. Aufsatz: Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – Geändertes Recht ab Sommer 2008. 2008

- Münder**, Johannes (Prof. Dr.) ; Meysen, Thomas (Dr.) ; Trenczek, Thomas (Prof. Dr.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. 7. Auflage. Baden Baden. Nomos Verlagsgesellschaft. 2013
- Münder**, Johannes (Prof. Dr.) ; Wiesner, Reinhard (Prof. Dr. Dr. h. c.) ; Meysen, Thomas (Dr.): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. 2. Auflage. Baden Baden. Nomos Verlagsgesellschaft. 2011
- Redmann**, Björn: Fachzeitschrift „Evangelische Jugendhilfe“ (Heft 01/2015). Ombudschaft in der Jugendhilfe zwischen systematischer Kritik und konkreter Ermächtigung – Berichte und Erfahrungen aus der ombudschafftlichen Beratung in Dresden. 2015
- Schellhorn**, Walter ; Fischer, Lothar (Prof. Dr.) ; Mann, Horst ; Kern, Christoph (Dr.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. Auflage. Köln. Lutherhand Verlag. 2017
- Schulte-Bunert**, Kai (Prof. Dr.) ; Weinreich, Gerd: FamFG. Kommentar. 5. Auflage. Köln, Lutherhand Verlag. 2016
- Sommer**, Anja: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ). Rechtsanwendung in der Praxis, Beratung, Mediation, Gutachterliche Tätigkeit. Aufsatz: Strukturdefizite im Kindschaftsrecht. Warum verwaltungsgerichtliche Kompetenzen dem Familiengericht zugewiesen werden sollten. Bundesanzeiger Verlag. 2012
- Urban**, Ulrike: Zeitschrift für Kinderschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ). Rechtsanwendung in der Praxis, Beratung, Mediation, Gutachterliche Tätigkeit. Aufsatz: Wo kein Kläger, da kein Rechtsanspruch? Zur Durchsetzung von individuellen Rechtsansprüchen in der Jugendhilfe. Bundesanzeiger Verlag. 2006
- Urban-Stahl**, Ulrike: Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Beitrages zum „Lernen aus Fehlern im Kinderschutz“, Beiträge zur Qualitätsentwicklung Band 1. Herausgeber: Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Köln. 2011
- Wiesner**, Richard (Prof. Dr. Dr. h. c.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. Auflage. München. Verlag C. H. Beck oHG. 2015

## Internetquellenverzeichnis

- Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe**, Kinderschutz /Gerichtsverfahren: Kindeswohl und elterliche Sorge im Lichte der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes URL: <https://www.jugendhilfeportal.de/fokus/kinderschutz/artikel/kindeswohl-und-elterliche-sorge-im-lichte-der-entscheidungen-des-bundesverfassungsgerichts/> Aufgerufen am 23.03.2018, 19:48 Uhr
- Gust**, Barbara (Ass. iur.): Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (2010). URL: [http://www.futurekjh.de/Ma%C3%9Fn.SchutzKiJu\\_14012010.pdf](http://www.futurekjh.de/Ma%C3%9Fn.SchutzKiJu_14012010.pdf), Aufgerufen am 23.03.2018, 19:04 Uhr
- Rudolph**, Tobias (RA, Dr.): Ombudsmann (2011): FAQ: Was ist ein Ombudsmann? URL: <http://www.ombudsmann-strafrecht.de/fragen-antworten.html>, Aufgerufen am 23.03.2018, 18:55 Uhr
- Statistisches Bundesamt**, [www.destatis.de](http://www.destatis.de). Pressemitteilung Nr. 290 vom 23. August 2017: 2016: 84.200 Inobhutnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. URL: [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/08/PD17\\_290\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/08/PD17_290_225.html), Aufgerufen am 22.03.2018, 10:57 Uhr
- Statistisches Bundesamt**, [www.destatis.de](http://www.destatis.de): Pressemitteilung Nr. 350 vom 4. Oktober 2017: 2016: Anstieg der Verfahren zur Kindeswohlgefährdung um 5,7 %. URL: [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/10/PD17\\_350\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/10/PD17_350_225.html), Aufgerufen am 22.03.2018, 11:00 Uhr

## Rechtssprechungsverzeichnis

**Bundesverfassungsgericht (BVerfGE)**, 1. Senat, Urteil vom 27. Juli 1968. Adoption, elterliche Einwilligungserklärung zur Adoption, Adoption I (Az. 1 BvL 20/63, 1 BvL 31/66, 1 BvL 5/67)

**Bundesverfassungsgericht (BVerfGE)**, 1. Senat, Urteil vom 9. Februar 1982. Schweigepflicht des Schülerberaters, Schülerberater (Az. 1 BvR 845/79)

**Bundesverfassungsgericht (BVerfG)**, 1. Senat, 3. Kammer, Urteil vom 24. August 2010, überlange Verfahrensdauer (Az. 1 BvR 331/10)

**Bundesverfassungsgericht (BVerfG)**, 1. Senat, 1. Kammer, Urteil vom 17. März 2014 (Az. 1 BvR 2695/13)

**Bundesverfassungsgericht (BVerfG)**, 1. Senat, 1. Kammer, Urteil vom 24. März 2014 (Az. 1 BvR 160/14)

**Oberlandesgericht Celle (OLG)**, Senat für Familiensachen, Urteil vom 14. März 2003 (Az. 19 UF 35/03)

**Verwaltungsgericht Cottbus (VG)**, 3. Kammer, Urteil vom 27. Juni 2014 (Az. 3 K 840/12)

## Rechtsquellenverzeichnis

**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)

**Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)** vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 2587), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)

**Grundgesetz (GG)** für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)

**Sozialgesetzbuch (SGB) – Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende** (Art. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850; 2094), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)

**Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe** (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)

**Sozialgesetzbuch (SGB) – Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe** (Art. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022; 3023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)

**Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

## Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die gedruckte und digitalisierte Version der Arbeit sind identisch.

Die Arbeit oder Teile daraus wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.



Meißen, 25.03.2018

Melanie Naumann